

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EG) Nr. 2636/98 der Kommission vom 9. Dezember 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- Verordnung (EG) Nr. 2637/98 der Kommission vom 9. Dezember 1998 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor 3
- Verordnung (EG) Nr. 2638/98 der Kommission vom 9. Dezember 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 5
- Verordnung (EG) Nr. 2639/98 der Kommission vom 9. Dezember 1998 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1574/98 durchgeführte 19. Teilausschreibung 7
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2640/98 der Kommission vom 9. Dezember 1998 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien** 8
- Verordnung (EG) Nr. 2641/98 der Kommission vom 9. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1760/98 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der französischen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 1 400 000 Tonnen 10
- Verordnung (EG) Nr. 2642/98 der Kommission vom 9. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1759/98 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs befindlicher Gerste auf 889 230 Tonnen 12
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2643/98 der Kommission vom 8. Dezember 1998 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** 14

Preis: 19,50 ECU

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 2644/98 der Kommission vom 9. Dezember 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor	20
* Verordnung (EG) Nr. 2645/98 der Kommission vom 9. Dezember 1998 über das Länderverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (!)	22
* Verordnung (EG) Nr. 2646/98 der Kommission vom 9. Dezember 1998 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung von Tarifen im Harmonisierten Verbraucherpreisindex (!)	30
* Verordnung (EG) Nr. 2647/98 der Kommission vom 9. Dezember 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2330/98 des Rates über das Angebot einer Entschädigung an bestimmte Erzeuger von Milch und Milcherzeugnissen, die vorübergehend in der Ausübung ihrer Tätigkeit beschränkt waren, und zur Festlegung des Formulars für die Entschädigungsanträge	33
* Verordnung (EG) Nr. 2648/98 der Kommission vom 9. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch	39
* Verordnung (EG) Nr. 2649/98 der Kommission vom 9. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2107/98 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Binde- oder Pressengarnen aus Polypropylen mit Ursprung in Polen, der Tschechischen Republik, Ungarn und Saudi-Arabien und zur Annahme der Verpflichtungsangebote bestimmter Ausführer im Zusammenhang mit diesen Einfuhren	41
* Verordnung (EG) Nr. 2650/98 der Kommission vom 9. Dezember 1998 zur Festlegung besonderer Regeln für die Verwaltung und Aufteilung bestimmter durch die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates für das Jahr 1999 eingeführter Höchstmengen für Textilien	43
* Verordnung (EG) Nr. 2651/98 der Kommission vom 9. Dezember 1998 über die Eröffnung eines Zollkontingents für die Einfuhr von bestimmten im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates genannten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in Norwegen	47
* Entscheidung Nr. 2652/98/EGKS der Kommission vom 9. Dezember 1998 zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 1999 sowie zur Änderung der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des Vertrages vorgesehenen Umlagen	49
Verordnung (EG) Nr. 2653/98 der Kommission vom 9. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1397/98 zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung und Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen der Sektoren Eier und Geflügelfleisch gemäß den Artikeln 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates bezüglich der Beihilfen	51
Verordnung (EG) Nr. 2654/98 der Kommission vom 9. Dezember 1998 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	53
* Verordnung (EG) Nr. 2655/98 der Kommission vom 3. Dezember 1998 zur Einstellung des Schellfischfangs durch Schiffe unter spanischer Flagge	55



(!) Text von Bedeutung für den EWR

- * Verordnung (EG) Nr. 2656/98 der Kommission vom 9. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 28/97 und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz für das für die verarbeitende Industrie in den französischen überseeischen Departements bestimmte Pflanzenöl außer Olivenöl 56
 - Verordnung (EG) Nr. 2657/98 der Kommission vom 9. Dezember 1998 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle 58
-

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

98/704/Euratom:

- * Beschluß des Rates vom 22. Juni 1998 über die Verlängerung des Übereinkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, der Regierung Japans, der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit bei der Erstellung eines detaillierten technischen Entwurfs (EDA) für den Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER) 61

Kommission

98/705/Euratom:

- * Beschluß der Kommission vom 26. Juni 1998 über die Verlängerung des Übereinkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, der Regierung Japans, der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit bei der Erstellung eines detaillierten technischen Entwurfs (EDA) für den Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER) durch die Kommission für die und im Namen der Gemeinschaft (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1381*)..... 66
-

Berichtigungen

- * Berichtigung der zweiten Richtlinie 89/646/EWG des Rates vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG (ABl. L 386 vom 30. 12. 1989)..... 67

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2636/98 DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1998

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15. 7. 1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 9. Dezember 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	71,4
	204	91,0
	999	81,2
0707 00 05	204	85,3
	999	85,3
0709 90 70	052	96,6
	204	96,5
	999	96,5
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	41,7
	204	46,0
	388	45,4
	999	44,4
0805 20 10	204	68,0
	999	68,0
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	61,1
	464	258,6
	999	159,9
0805 30 10	052	57,9
	388	47,7
	528	40,0
	600	75,8
	999	55,4
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	039	75,0
	060	13,2
	064	46,3
	400	89,1
	404	75,1
	999	59,7
0808 20 50	052	85,4
	064	62,6
	400	90,2
	720	60,1
	999	74,6

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2637/98 DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1998

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für
Melasse im ZuckersektorDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1148/98⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungs-
bestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zucker-
sektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr.
785/68⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und
Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-
Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „reprä-
sentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung
(EWG) Nr. 785/68 der Kommission⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser
Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der
genannten Verordnung.

Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenz-
übergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall
Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muß auf der Grundlage
der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Welt-
markt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der
etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standard-
qualität berichtigten Notierungen oder Preises dieses
Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für
Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festge-
legt.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten
auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend
die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen
Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die
Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen
Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von
den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen
Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel
7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den
Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit
dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als
repräsentativ gelten kann.

Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die
Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist
oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den
Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind
Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche
Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqua-
lität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der
angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung
von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten
Ergebnisse erhöht oder verringert werden.

Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während
eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe
beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als
Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des reprä-
sentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur
Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für
die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Ange-
botspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen
des repräsentativen Preises führen würden.

Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche
Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied,
so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG)
Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei
Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verord-
nung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere
Beträge festzusetzen.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich,
daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle
bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach
Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen
sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei
der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verord-
nung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 3. 6. 1998, S. 38.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1998

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾
1703 10 00 ⁽¹⁾	6,21	0,27	—
1703 90 00 ⁽¹⁾	7,10	0,08	—

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2638/98 DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1998

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 1. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 17a der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽⁴⁾, festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor⁽⁵⁾ definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig

machen, die Erstattung für Zucker nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁷⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 961/98⁽⁹⁾, erlassen.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro⁽¹⁰⁾ wird ab 1. Januar 1999 in den Rechtsinstrumenten jede Bezugnahme auf den Ecu durch die Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 EUR gleich 1 ECU ersetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 3. 6. 1998, S. 38.

⁽³⁾ ABl. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽⁵⁾ ABl. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁹⁾ ABl. L 135 vom 8. 5. 1998, S. 5.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Dezember 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 9100	42,35 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	41,23 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	⁽²⁾
1701 12 90 9100	42,35 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	41,23 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	⁽²⁾
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 9000	0,4604
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 9100	46,04
1701 99 10 9910	46,04
1701 99 10 9950	46,04
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 9100	0,4604

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2639/98 DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1998

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1574/98 durchgeführte 19. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1574/98 der Kommission vom 22. Juli 1998 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1574/98 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtli-

chen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die 19. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1574/98 durchgeführte 19. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 49,124 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 3. 6. 1998, S. 38.

⁽³⁾ ABl. L 206 vom 23. 7. 1998, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2640/98 DER KOMMISSION
vom 9. Dezember 1998
mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in
Tunesien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 906/98 des Rates
vom 27. April 1998 mit allgemeinen Bestimmungen für
die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien⁽¹⁾,
insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anwendung von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr.
906/98 sind die Einzelheiten der Eröffnung und Verwal-
tung der Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien
festzulegen. Um in Anbetracht der derzeitigen und
künftigen Lage des Gemeinschaftsmarktes für Olivenöl
die vorgesehene Menge abzusetzen und die Gefahr von
Marktstörungen zu verringern, indem sich die Einfuhren
nicht auf einen kurzen Zeitraum des Wirtschaftsjahres
1998/99 konzentrieren, ist vorzusehen, daß die Einfuhrli-
zenzen im Laufe dieses Wirtschaftsjahres monatlich
gestaffelt erteilt werden.

Um die betreffende Menge wirksam verwalten zu können,
ist ein Mechanismus erforderlich, der den Marktbetei-
ligten einen Anreiz bietet, die nicht verwendeten
Lizenzen unverzüglich der erteilenden Stelle zurückzuren-
den. Außerdem ist ein Mechanismus erforderlich, der
den Marktteilnehmern einen Anreiz bietet, die Lizenzen
der erteilenden Stelle nach Ablauf der Gültigkeitsdauer
unverzüglich zurückzurenken, damit die nicht verwen-
deten Mengen wiederverwendet werden können und die
Kommissionsdienststellen davon Kenntnis erhalten.

Aus Tunesien darf nur eine bestimmte Höchstmenge
eingeführt werden. Daher sollte die Toleranz gemäß
Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der
Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame
Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrli-
zenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für
landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽²⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 1044/98⁽³⁾, nicht angewendet
werden dürfen.

Das Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen
den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitglied-
staaten einerseits und der Tunesischen Republik ander-
erseits⁽⁴⁾ sieht für die Einfuhr von Olivenöl der KN-Codes
1509 und 1510, das vollständig in Tunesien erzeugt und
von dort unmittelbar in die Gemeinschaft verbracht wird,

abgesehen von dem Kontingent von 46 000 t zum ermä-
ßigten Zollsatz keine Sonderregelung mehr vor.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des
Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im
Zusammenhang mit der Einführung des Euro⁽⁵⁾ wird ab
1. Januar 1999 in den Rechtsinstrumenten jede Bezug-
nahme auf den Ecu durch die Bezugnahme auf den Euro
zum Kurs von 1 EUR gleich 1 ECU ersetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Nicht raffiniertes Olivenöl der KN-Codes
1509 10 10 und 1509 10 90, das vollständig in Tunesien
erzeugt und von dort unmittelbar in die Gemeinschaft
verbracht wird und für das der in Artikel 1 der Verord-
nung (EG) Nr. 906/98 genannte Zollsatz gilt, kann ab
dem 1. März des Wirtschaftsjahres 1998/99 eingeführt
werden. Für das Wirtschaftsjahr 1998/99 werden Einfuhr-
lizenzen für bis zu 46 000 t Olivenöl erteilt.

(2) Für das Wirtschaftsjahr 1998/99 und unbeschadet
der derzeitigen Höchstmenge von 46 000 t werden die
Lizenzen gemäß den Bedingungen von Artikel 2 der
Verordnung (EG) Nr. 906/98 für bis zu 10 000 t Olivenöl
monatlich erteilt. Die Obergrenze beläuft sich jedoch für
den Monat März auf 5 000 t und für den Monat April auf
8 000 t. Wird die für einen Monat zulässige Menge in
dem betreffenden Monat nicht vollständig ausgeschöpft,
so wird die Restmenge zu der Menge des Folgemonats
hinzugerechnet, darf aber danach nicht erneut übertragen
werden.

(3) Beginnt eine Woche in einem Monat und endet im
Folgemonat, so wird die monatlich zulässige Menge unter
dem Monat abgebucht, in den der Donnerstag fällt.

Artikel 2

(1) Im Hinblick auf die Anwendung des in Artikel 1 der
Verordnung (EG) Nr. 906/98 genannten Zollsatzes stellen
die Einführer bei den zuständigen Behörden der Mitglied-
staaten einen Einfuhrlizenzantrag. Diesem Antrag ist eine
Kopie des mit dem tunesischen Ausführer geschlossenen
Kaufvertrags beizufügen.

⁽¹⁾ ABl. L 128 vom 30. 4. 1998, S. 20.

⁽²⁾ ABl. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 149 vom 20. 5. 1998, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 97 vom 30. 3. 1998, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1.

(2) Die Einfuhrlizenzanträge sind am Montag oder Dienstag der jeweiligen Woche zu stellen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jeweils am Mittwoch die in den Lizenzanträgen enthaltenen Angaben mit.

(3) Die Kommission bucht wöchentlich die Mengen ab, für die Einfuhrlizenzen beantragt wurden. Sie ermächtigt die Mitgliedstaaten, Lizenzen bis zur Ausschöpfung des monatlichen Kontingents zu erteilen. Besteht die Gefahr, daß das monatliche Kontingent überschritten wird, ermächtigt sie die Mitgliedstaaten, Lizenzen im Verhältnis zu der noch verfügbaren Menge zu erteilen.

(4) Sobald die in der Verordnung (EG) Nr. 906/98 vorgesehene Menge ausgeschöpft ist, setzt die Kommission die Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 3

(1) Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 1 Absatz 2 beträgt 60 Tage ab dem Tag ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88, die bis zum 31. Oktober 1999 erfolgen kann.

Die Einfuhrlizenzen werden spätestens am ersten Arbeitstag nach dem Tag erteilt, an dem die Kommission ihre Erteilung genehmigt.

Der Satz der für die Erteilung der Einfuhrlizenz zu stellenden Sicherheit wird auf 15 ECU je 100 kg Nettogewicht festgesetzt.

(2) Wird die Einfuhrlizenz nicht in der vorgesehenen Frist verwendet, so verfällt die Sicherheit. Wird jedoch

- die Lizenz der erteilenden Stelle in den ersten zwei Dritteln ihrer Gültigkeitsdauer zurückgereicht, so wird die einbehaltene Sicherheit um 40 % verringert;
- die Lizenz der erteilenden Stelle im letzten Drittel ihrer Gültigkeitsdauer oder in den 15 Tagen nach Ende der Gültigkeitsdauer zurückgereicht, so wird die einbehaltene Sicherheit um 25 % verringert.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1998

In beiden Fällen gilt jeder Teil eines Tages als voller Tag.

(3) Unbeschadet der mengenmäßigen Beschränkungen gemäß Artikel 1 können die in den gemäß Absatz 2 zurückgereichten Lizenzen genannten Mengen erneut zugeteilt werden. Die zuständigen nationalen Behörden teilen der Kommission jeweils am Mittwoch die Mengen mit, für die in den letzten sieben Tagen die Lizenzen zurückgereicht wurden.

Artikel 4

Die Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 1 Absatz 2 tragen in Feld 24 eine der folgenden Angaben:

- „— Derecho de aduana fijado por el Reglamento (CE) n° 906/98
- Told fastsat ved forordning (EF) nr. 906/98
- Zoll gemäß Verordnung (EG) Nr. 906/98
- Δασμός που καθορίστηκε από τον κανονισμό (ΕΚ) αριθ. 906/98
- Customs duty fixed by Regulation (EC) No 906/98
- Droit de douane fixé par le règlement (CE) n° 906/98
- Dazio doganale fissato dal regolamento (CE) n. 906/98
- Bij Verordening (EG) nr. 906/98 vastgesteld douanerecht
- Direito aduaneiro fixado pelo Regulamento (CE) n° 906/98
- Asetuksessa (EY) N:o 906/98 vahvistettu tulli
- Tull fastställd genom förordning (EG) nr 906/98“.

Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 darf die zum freien Verkehr abgefertigte Menge die in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenz angegebene Menge nicht überschreiten. In Feld 19 der Bescheinigung ist dementsprechend die Zahl „0“ einzutragen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2641/98 DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1998

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1760/98 und zur Erhöhung der Daueraus-
schreibung zur Ausfuhr von im Besitz der französischen Interventionsstelle
befindlicher Gerste auf 1 400 000 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2193/
96 ⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe
des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventions-
stellen befindet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1760/98 der Kommissi-
on ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
2433/98 ⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausbeschreibung zur Ausfuhr
von 1 100 000 Tonnen Gerste im Besitz der französischen
Interventionsstelle eröffnet. Frankreich hat die Kommissi-
on von der Absicht seiner Interventionsstelle unter-
richtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um
300 000 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der
französischen Interventionsstelle befindliche und auf
Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Gerste ist auf
1 400 000 Tonnen zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge
erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte,
Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzu-

nehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der
Verordnung (EG) Nr. 1760/98 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1760/98 wird wie folgt geän-
dert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge
von 1 400 000 Tonnen Gerste die nach allen Dritt-
ländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika,
Kanada und Mexiko ausgeführt werden kann.

(2) Die Gebiete, in denen die 1 400 000 Tonnen
Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.“

2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden
Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 293 vom 16. 11. 1996, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 221 vom 8. 8. 1998, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. L 302 vom 12. 11. 1998, S. 28.

*ANHANG**„ANHANG I**(in Tonnen)*

Lagerort	Menge
Amiens	81 000
Châlons	133 000
Dijon	59 000
Lille	151 500
Nantes	24 000
Nancy	51 000
Orléans	330 000
Paris	114 000
Poitiers	128 000
Rouen	327 100
Toulouse	1 400“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2642/98 DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1998

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1759/98 und zur Erhöhung der Daueraus-
schreibung zur Ausfuhr von im Besitz der Interventionsstelle des Vereinigten
Königreichs befindlicher Gerste auf 889 230 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2193/
96 ⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe
des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventions-
stellen befindet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1759/98 der Kommissi-
on ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
2205/98 ⁽⁶⁾, wurde eine Daueraussschreibung zur Ausfuhr
von 597 652 Tonnen Gerste im Besitz der Interventions-
stelle des Vereinigten Königreichs eröffnet. Das Verei-
nigte Königreich hat die Kommission von der Absicht
seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr
ausgeschriebene Menge um 291 578 Tonnen zu erhöhen.
Die gesamte im Besitz der Interventionsstelle des Verei-
nigten Königreichs befindliche und auf Dauer zur
Ausfuhr ausgeschriebene Menge Gerste ist auf 889 230
Tonnen zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge
erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte,
Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzu-

nehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der
Verordnung (EG) Nr. 1759/98 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1759/98 wird wie folgt geän-
dert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge
von 889 230 Tonnen Gerste die nach allen Dritt-
ländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika,
Kanada und Mexiko ausgeführt werden kann.

(2) Die Gebiete, in denen die 889 230 Tonnen Gerste
lagern, sind in Anhang I angegeben.“

2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden
Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 293 vom 16. 11. 1996, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 221 vom 8. 8. 1998, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. L 278 vom 15. 10. 1998, S. 14.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
North Humberside	64 252
Worcestershire	50 700
Lincolnshire	142 492
Shropshire	40 515
West Sussex	23 661
York	75 135
Dumfries	19 050
Essex	8 760
Dorset	22 436
Leicestershire	11 753
Suffolk	20 987
Northumberland	10 040
Strathclyde	33 744
East Lothian	45 247
Norfolk	19 633
Northamptonshire	9 247
Berwickshire	6 639
North Lincolnshire	49 246
Salisbury	45 901
Gloucester	25 314
Fife	10 229
Keith	7 852
Edinburgh	33 570
Mid Lothian	12 074
Pocklington York	12 876
Norwich	44 789
Taunton	13 744
Aberdeenshire	18 433
Wiltshire	10 911“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2643/98 DER KOMMISSION**vom 8. Dezember 1998****zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1677/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, daß die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der Klassen-

einteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1998

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 17 vom 21. 1. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 212 vom 30. 7. 1998, S. 18.

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 51 0701 90 59	a)	77,84	1 071,87	152,35	579,29	25 625,71	12 962,85
		b)	463,23	510,89	61,34	150 852,36	171,71	15 621,63
		c)	729,53	3 142,52	54,65			
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	a)	11,58	159,46	22,66	86,18	3 812,25	1 928,44
		b)	68,91	76,00	9,13	22 441,81	25,54	2 323,98
		c)	108,53	467,50	8,13			
1.40	Knoblauch 0703 20 00	a)	105,73	1 455,92	206,94	786,85	34 807,37	17 607,43
		b)	629,20	693,94	83,32	204 902,63	233,24	21 218,85
		c)	990,91	4 268,48	74,23			
1.50	Porree ex 0703 90 00	a)	45,17	622,00	88,41	336,16	14 870,42	7 522,25
		b)	268,81	296,46	35,59	87 538,56	99,64	9 065,12
		c)	423,34	1 823,58	31,71			
1.60	Blumenkohl/Karfiol 0704 10 10 0704 10 05 0704 10 80	a)	75,84	1 044,33	148,44	564,41	24 967,29	12 629,79
		b)	451,33	497,76	59,76	146 976,40	167,30	15 220,25
		c)	710,78	3 061,77	53,24			
1.70	Rosenkohl/Kohlsprossen 0704 20 00	a)	59,69	821,94	116,83	444,22	19 650,54	9 940,30
		b)	355,22	391,76	47,04	115 678,03	131,67	11 979,13
		c)	559,42	2 409,77	41,91			
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	a)	50,31	692,78	98,47	374,41	16 562,56	8 378,22
		b)	299,40	330,20	39,65	97 499,77	110,98	10 096,66
		c)	471,51	2 031,09	35,32			
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef var. italica Plenck) ex 0704 90 90	a)	105,95	1 458,95	207,37	788,49	34 879,80	17 644,07
		b)	630,51	695,38	83,49	205 328,98	233,72	21 263,00
		c)	992,98	4 277,36	74,38			
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	a)	57,59	793,03	112,72	428,59	18 959,20	9 590,58
		b)	342,72	377,98	45,38	111 608,27	127,04	11 557,68
		c)	539,74	2 324,99	40,43			
1.110	Kopfsalat 0705 11 10 0705 11 05 0705 11 80	a)	152,67	2 102,30	298,81	1 136,18	50 260,49	25 424,44
		b)	908,55	1 002,02	120,31	295 871,41	336,78	30 639,19
		c)	1 430,84	6 163,52	107,18			
1.120	Endivien ex 0705 29 00	a)	21,82	300,47	42,71	162,39	7 183,36	3 633,73
		b)	129,85	143,21	17,19	42 286,72	48,13	4 379,03
		c)	204,50	880,91	15,32			
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	a)	42,68	587,71	83,54	317,63	14 050,68	7 107,59
		b)	253,99	280,12	33,63	82 712,99	94,15	8 565,41
		c)	400,00	1 723,06	29,96			
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	a)	173,89	2 394,50	340,34	1 294,11	57 246,33	28 958,25
		b)	1 034,83	1 141,29	137,03	336 995,34	383,59	34 897,81
		c)	1 629,72	7 020,20	122,08			
1.160	Erbsen (Pisum sativum) 0708 10 90 0708 10 20 0708 10 95	a)	419,20	5 772,47	820,48	3 119,72	138 004,83	69 810,21
		b)	2 494,68	2 751,33	330,34	812 401,22	924,73	84 128,83
		c)	3 928,79	16 923,73	294,30			

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.170	Bohnen:							
1.170.1	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten) ex 0708 20 90 ex 0708 20 20 ex 0708 20 95	a) b) c)	96,19 572,43 901,50	1 324,56 631,32 3 883,33	188,27 75,80 67,53	715,85 186 414,30	31 666,71 212,19	16 018,71 19 304,27
1.170.2	Bohnen (Phaseolus Ssp, vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 90 ex 0708 20 20 ex 0708 20 95	a) b) c)	125,44 746,50 1 175,64	1 727,33 823,30 5 064,20	245,52 98,85 88,07	933,54 243 100,21	41 296,10 276,71	20 889,77 25 174,43
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	a) b) c)	157,74 938,72 1 478,36	2 172,11 1 035,29 6 368,20	308,74 124,30 110,74	1 173,92 305 696,97	51 929,59 347,97	26 268,76 31 656,68
1.190	Artischocken 0709 10 00	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1.200	Spargel:							
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	a) b) c)	383,04 2 279,49 3 589,89	5 274,54 2 514,00 15 463,90	749,70 301,84 268,92	2 850,62 742 323,86	126 100,60 844,97	63 788,42 76 871,91
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	a) b) c)	277,08 1 648,92 2 596,82	3 815,45 1 818,55 11 186,14	542,31 218,34 194,53	2 062,05 536 975,50	91 217,51 611,22	46 142,69 55 606,91
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	a) b) c)	135,29 805,12 1 267,95	1 862,97 887,95 5 461,86	264,79 106,61 94,98	1 006,84 262 189,31	44 538,82 298,44	22 530,11 27 151,21
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (Apium graveolens L., var. Dulce (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	a) b) c)	75,73 450,67 709,75	1 042,82 497,04 3 057,33	148,22 59,68 53,17	563,59 146 763,23	24 931,07 167,06	12 611,47 15 198,18
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 51 30	a) b) c)	1 193,55 7 102,88 11 186,08	16 435,42 7 833,60 48 185,40	2 336,06 940,54 837,94	8 882,51 2 313 076,03	392 928,60 2 632,91	198 764,27 239 532,36
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	a) b) c)	132,63 789,29 1 243,02	1 826,34 870,49 5 354,47	259,59 104,51 93,11	987,04 257 034,29	43 663,12 292,58	22 087,14 26 617,38
1.250	Fenchel 0709 90 50	a) b) c)	73,55 437,70 689,32	1 012,80 482,73 2 969,32	143,96 57,96 51,64	547,37 142 538,43	24 213,40 162,25	12 248,43 14 760,68
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	a) b) c)	48,73 289,99 456,70	671,02 319,83 1 967,30	95,38 38,40 34,21	362,65 94 437,77	16 042,40 107,50	8 115,10 9 779,57
2.10	Eßkastanien (Castanea-Arten), frisch ex 0802 40 00	a) b) c)	159,88 951,45 1 498,41	2 201,58 1 049,34 6 454,60	312,92 125,99 112,25	1 189,84 309 844,24	52 634,09 352,69	26 625,14 32 086,16
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	a) b) c)	59,42 353,61 556,89	818,23 389,99 2 398,87	116,30 46,82 41,72	442,21 115 154,77	19 561,66 131,08	9 895,33 11 924,94

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.40	Avocadofrüchte, frisch ex 0804 40 90 ex 0804 40 20 0804 40 95	a) b) c)	118,39 704,54 1 109,56	1 630,25 777,03 4 779,58	231,72 93,29 83,12	881,07 229 437,45	38 975,17 261,16	19 715,72 23 759,57
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50 00	a) b) c)	88,21 524,94 826,71	1 214,67 578,95 3 561,17	172,65 69,51 61,93	656,47 170 949,22	29 039,61 194,59	14 689,79 17 702,78
2.60	Süßorangen, frisch:							
2.60.1	— Blut- und Halbblutorangen 0805 10 10	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.60.2	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Sha- moutis, Ovalis, Trovita, Hamlins 0805 10 30	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.60.3	— andere 0805 10 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüch- ten, frisch:							
2.70.1	— Clementinen 0805 20 10	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.70.2	— Monreales und Satsumas 0805 20 30	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings 0805 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.85	Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i>), frisch ex 0805 30 90	a) b) c)	126,97 755,60 1 189,98	1 748,40 833,34 5 125,97	248,51 100,05 89,14	944,92 246 065,32	41 799,79 280,09	21 144,57 25 481,48
2.90	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:							
2.90.1	— weiß ex 0805 40 90 ex 0805 40 20 ex 0805 40 95	a) b) c)	38,55 229,41 361,29	530,84 253,01 1 556,32	75,45 30,38 27,06	286,89 74 709,13	12 691,05 85,04	6 419,81 7 736,56
2.90.2	— rosa ex 0805 40 90 ex 0805 40 20 ex 0805 40 95	a) b) c)	43,95 261,55 411,90	605,20 288,46 1 774,33	86,02 34,63 30,86	327,08 85 174,22	14 468,78 96,95	7 319,08 8 820,28
2.100	Tafeltrauben ex 0806 10 10	a) b) c)	298,66 1 777,34 2 799,07	4 112,61 1 960,19 12 057,35	584,55 235,35 209,68	2 222,65 578 797,11	98 321,86 658,83	49 736,45 59 937,78

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	a) b) c)	78,28 465,85 733,65	1 077,93 513,77 3 160,28	153,21 61,69 54,96	582,57 151 705,07	25 770,56 172,68	13 036,12 15 709,93
2.120	andere Melonen:							
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	a) b) c)	40,55 241,32 380,04	558,38 266,14 1 637,06	79,37 31,95 28,47	301,78 78 585,09	13 349,47 89,45	6 752,87 8 137,94
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	a) b) c)	106,89 636,11 1 001,78	1 471,90 701,55 4 315,31	209,21 84,23 75,04	795,49 207 150,68	35 189,26 235,79	17 800,61 21 451,65
2.140	Birnen							
2.140.1	Birnen — Nashi (<i>Pyrus pyrifolia</i>) ex 0808 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.140.2	Andere ex 0808 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.150	Aprikosen/Marillen ex 0809 10 00	a) b) c)	241,88 1 439,44 2 266,93	3 330,74 1 587,53 9 765,06	473,42 190,61 169,81	1 800,09 468 758,60	79 629,31 533,58	40 280,76 48 542,66
2.160	Kirschen 0809 20 05 0809 20 95	a) b) c)	597,63 3 556,53 5 601,05	8 229,48 3 922,41 24 127,22	1 169,71 470,94 419,57	4 447,62 1 158 194,99	196 745,77 1 318,34	99 524,52 119 937,77
2.170	Pfirsiche 0809 30 90	a) b) c)	246,02 1 464,08 2 305,73	3 387,74 1 614,70 9 932,20	481,52 193,87 172,72	1 830,90 476 781,84	80 992,24 542,71	40 970,20 49 373,51
2.180	Nektarinen ex 0809 30 10	a) b) c)	190,97 1 136,47 1 789,79	2 629,70 1 253,39 7 709,75	373,77 150,49 134,07	1 421,22 370 096,04	62 869,23 421,27	31 802,62 38 325,58
2.190	Pflaumen 0809 40 05	a) b) c)	174,15 1 036,38 1 632,15	2 398,08 1 143,00 7 030,70	340,85 137,23 122,26	1 296,04 337 499,22	57 331,92 384,17	29 001,55 34 949,99
2.200	Erdbeeren 0810 10 10 0810 10 05 0810 10 80	a) b) c)	327,09 1 946,53 3 065,52	4 504,09 2 146,78 13 205,11	640,19 257,75 229,64	2 434,23 633 893,88	107 681,30 721,54	54 470,95 65 643,37
2.205	Himbeeren 0810 20 10	a) b) c)	1 514,52 9 012,98 14 194,25	20 855,24 9 940,22 61 143,44	2 964,28 1 193,47 1 063,28	11 271,19 2 935 109,47	498 595,13 3 340,96	252 216,04 303 947,50
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> 0810 40 30	a) b) c)	678,56 4 038,14 6 359,54	9 343,91 4 453,58 27 394,49	1 328,10 534,72 476,39	5 049,90 1 315 035,71	223 388,74 1 496,87	113 001,95 136 179,53
2.220	Kiwifrüchte (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.) 0810 50 10 0810 50 20 0810 50 30	a) b) c)	139,46 829,93 1 307,03	1 920,39 915,32 5 630,21	272,96 109,90 97,91	1 037,87 270 270,69	45 911,63 307,64	23 224,55 27 988,09

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 85	a)	98,42	1 355,26	192,63	732,45	32 400,85	16 390,08
		b)	585,70	645,96	77,56	190 735,99	217,11	19 751,81
		c)	922,40	3 973,36	69,10			
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 85	a)	130,76	1 800,59	255,93	973,13	43 047,50	21 775,72
		b)	778,16	858,21	103,04	253 410,26	288,45	26 242,09
		c)	1 225,50	5 278,98	91,80			
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	a)	637,61	8 780,02	1 247,96	4 745,15	209 907,59	106 182,47
		b)	3 794,45	4 184,81	502,45	1 235 675,43	1 406,54	127 961,31
		c)	5 975,75	25 741,27	447,64			

VERORDNUNG (EG) Nr. 2644/98 DER KOMMISSION
vom 9. Dezember 1998
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1516/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75
kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen
und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1
Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeug-
nisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen
werden.

Die in Drittländern bestehende Marktlage und der bezüg-
lich einiger Bestimmungen bestehende Wettbewerb erfor-
dern, daß für bestimmte Erzeugnisse des Eiersektors diffe-
renzierte Erstattungen festgesetzt werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Marktsituation bei Eiern führt dazu, die Erstattung auf
einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft die Teil-
nahme am internationalen Handel ermöglicht und dem

Charakter der Ausfuhren dieser Erzeugnisse sowie ihrer
Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt Rechnung
trägt.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des
Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im
Zusammenhang mit der Einführung des Euro⁽³⁾ wird ab
1. Januar 1999 in den Rechtsinstrumenten jede Bezug-
nahme auf den Ecu durch die Bezugnahme auf den Euro
zum Kurs von 1 EUR gleich 1 ECU ersetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Eier und Geflügel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Verzeichnis der Codes der Erzeugnisse, bei deren
Ausfuhr die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr.
2771/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe
dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. L 189 vom 30. 7. 1996, S. 99.

⁽³⁾ ABl. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Dezember 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
		ECU/100 Einheiten
0407 00 11 9000	02	3,30
0407 00 19 9000	02	1,50
		ECU/100 kg
0407 00 30 9000	03	16,00
	04	8,00
	05	14,00
0408 11 80 9100	01	58,00
0408 19 81 9100	01	27,00
0408 19 89 9100	01	27,00
0408 91 80 9100	01	43,00
0408 99 80 9100	01	11,00

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 Alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz;
- 02 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika;
- 03 Kuwait, Bahrain, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Jemen, Hongkong SAR und Rußland;
- 04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und der unter 03 und 05 genannten Bestimmungen;
- 05 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan, die Philippinen und Ägypten.

N.B. Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2645/98 DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1998

über das Länderverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates vom 22. Mai 1995 über die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 374/98⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 9 der genannten Verordnung ist es Aufgabe der Kommission, das Länderverzeichnis zu erstellen.

Die am 1. Januar 1998 gültige Fassung des Länderverzeichnisses war im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission⁽³⁾ enthalten; ab 1. Januar 1999 wird dafür die ISO-Norm Alpha-2 zugrunde gelegt.

Zu berücksichtigen ist die Entscheidung der betreffenden Mitgliedstaaten, die statistischen Gebiete Belgiens und Luxemburgs getrennt zu erfassen.

Es ist wünschenswert, eine Übergangszeit vorzusehen, um bestimmten Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, sich auf die eingeführten Änderungen einzustellen. Aus Vereinfachungsgründen sollte diese Übergangszeit

solange dauern, bis die Vorschriften für die Neufassung der Regelungen zum Einheitspapier zur Anwendung kommen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Warenverkehr mit Drittländern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die ab 1. Januar 1999 gültige Fassung des Länderverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten befindet sich im Anhang.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Bis zur Anwendung der Vorschriften für die Neufassung der Anhänge 37 und 38 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission⁽⁴⁾ können die Mitgliedstaaten jedoch die gleichfalls im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten dreistelligen Zahlencodes verwenden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1998

Für die Kommission
Yves-Thibault DE SILGUY
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 118 vom 25. 5. 1995, S. 10.⁽²⁾ ABl. L 48 vom 19. 2. 1998, S. 6.⁽³⁾ ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19.⁽⁴⁾ ABl. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

ANHANG

VERZEICHNIS DER LÄNDER UND GEBIETE FÜR DIE STATISTIK DES AUSSENHANDELS
DER GEMEINSCHAFT UND DES HANDELS ZWISCHEN IHREN MITGLIEDSTAATEN

(ab 1. Januar 1999 gültige Fassung)

EUROPA

FR	(001)	Frankreich	Einschließlich Monaco und französische Überseedepartements (Réunion, Guadeloupe, Martinique und Französisch Guyana)
BE	(017)	Belgien	
LU	(018)	Luxemburg	
NL	(003)	Niederlande	
DE	(004)	Deutschland	Einschließlich der Insel Helgoland, ohne das Gebiet Büsingen
IT	(005)	Italien	Einschließlich Livigno
GB	(006)	Vereinigtes Königreich	Großbritannien, Nordirland, Britische Kanalinseln und Insel Man
IE	(007)	Irland	
DK	(008)	Dänemark	
GR	(009)	Griechenland	
PT	(010)	Portugal	Einschließlich Azoren und Madeira
ES	(011)	Spanien	Einschließlich Balearen und Kanarische Inseln, ohne Ceuta und Melilla
XC	(021)	Ceuta	
XL	(023)	Melilla	
SE	(030)	Schweden	
FI	(032)	Finnland	Einschließlich Åland-Inseln
AT	(038)	Österreich	
IS	(024)	Island	
NO	(028)	Norwegen	Einschließlich Svalbard und Jan Mayen
LI	(037)	Liechtenstein	
CH	(039)	Schweiz	Einschließlich des deutschen Gebiets Büsingen und der italienischen Gemeinde Campione d'Italia
FO	(041)	Färöer	
AD	(043)	Andorra	
GI	(044)	Gibraltar	
VA	(045)	Vatikanstadt	
MT	(046)	Malta	Einschließlich Gozo und Comino
SM	(047)	San Marino	
EE	(053)	Estland	
LV	(054)	Lettland	
LT	(055)	Litauen	
PL	(060)	Polen	
CZ	(061)	Tschechische Republik	
SK	(063)	Slowakei	

HU	(064)	Ungarn	
RO	(066)	Rumänien	
BG	(068)	Bulgarien	
AL	(070)	Albanien	
UA	(072)	Ukraine	
BY	(073)	Weißrußland (Belarus)	
MD	(074)	Moldau	
RU	(075)	Rußland	
SI	(091)	Slowenien	
HR	(092)	Kroatien	
BA	(093)	Bosnien-Herzegowina	
YU	(094)	Bundesrepublik Jugoslawien	Serbien und Montenegro
XM	(096)	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	

AFRIKA

MA	(204)	Marokko	
DZ	(208)	Algerien	
TN	(212)	Tunesien	
LY	(216)	Libyen	
EG	(220)	Ägypten	
SD	(224)	Sudan	
MR	(228)	Mauretanien	
ML	(232)	Mali	
BF	(236)	Burkina Faso	
NE	(240)	Niger	
TD	(244)	Tschad	
CV	(247)	Kap Verde	
SN	(248)	Senegal	
GM	(252)	Gambia	
GW	(257)	Guinea-Bissau	
GN	(260)	Guinea	
SL	(264)	Sierra Leone	
LR	(268)	Liberia	
CI	(272)	Elfenbeinküste	
GH	(276)	Ghana	
TG	(280)	Togo	
BJ	(284)	Benin	
NG	(288)	Nigeria	
CM	(302)	Kamerun	
CF	(306)	Zentralafrikanische Republik	
GQ	(310)	Äquatorialguinea	
ST	(311)	São Tomé und Príncipe	
GA	(314)	Gabun	
CG	(318)	Republik Kongo	

CD	(322)	Demokratische Republik Kongo	Ehemals Zaire
RW	(324)	Ruanda	
BI	(328)	Burundi	
SH	(329)	St. Helena und zugehörige Gebiete	Zu St. Helena gehörige Gebiete: Ascension und Tristan da Cunha
AO	(330)	Angola	Einschließlich Cabinda
ET	(334)	Äthiopien	
ER	(336)	Eritrea	
DJ	(338)	Dschibuti	
SO	(342)	Somalia	
KE	(346)	Kenia	
UG	(350)	Uganda	
TZ	(352)	Tansania	Tanganjika, Sansibar und Pemba
SC	(355)	Seychellen und zugehörige Gebiete	Mahé-, Silhouette-, Praslin- (darunter La Digue), Frégate-Inseln, Mamelles und Récifs, Bird und Denis, Plate und Coëtivy, Amiranten-, Alphonse-, Providence- und Aldabra-Inseln
IO	(357)	Britisches Gebiet im Indischen Ozean	Tschagos-Inseln
MZ	(366)	Mosambik	
MG	(370)	Madagaskar	
MU	(373)	Mauritius	Mauritius, Rodrigues, Agalega-Inseln und Cargados Carajos Shoals (St.-Brandon-Inseln)
KM	(375)	Komoren	Grande Comore, Anjouan und Mohéli
YT	(377)	Mayotte	Grande-Terre und Pamanzi
ZM	(378)	Sambia	
ZW	(382)	Simbabwe	
MW	(386)	Malawi	
ZA	(388)	Südafrika	
NA	(389)	Namibia	
BW	(391)	Botsuana	
SZ	(393)	Swasiland	
LS	(395)	Lesotho	
AMERIKA			
US	(400)	Vereinigte Staaten von Amerika	Einschließlich Puerto Rico
CA	(404)	Kanada	
GL	(406)	Grönland	
PM	(408)	St. Pierre und Miquelon	
MX	(412)	Mexiko	
BM	(413)	Bermuda	
GT	(416)	Guatemala	
BZ	(421)	Belize	

HN	(424)	Honduras	Einschließlich Swan-Inseln
SV	(428)	El Salvador	
NI	(432)	Nicaragua	Einschließlich Corn-Inseln
CR	(436)	Costa Rica	
PA	(442)	Panama	Einschließlich ehemaliger Kanalzone
AI	(446)	Anguilla	
CU	(448)	Kuba	
KN	(449)	St. Kitts und Nevis	
HT	(452)	Haiti	
BS	(453)	Bahamas	
TC	(454)	Turks- und Caicosinseln	
DO	(456)	Dominikanische Republik	
VI	(457)	Amerikanische Jungferninseln	
AG	(459)	Antigua und Barbuda	
DM	(460)	Dominica	
KY	(463)	Kaimaninseln	
JM	(464)	Jamaika	
LC	(465)	St. Lucia	
VC	(467)	St. Vincent	Einschließlich Nord-Grenadinen
VG	(468)	Britische Jungferninseln	
BB	(469)	Barbados	
MS	(470)	Montserrat	
TT	(472)	Trinidad und Tobago	
GD	(473)	Grenada	Einschließlich Süd-Grenadinen
AW	(474)	Aruba	
AN	(478)	Niederländische Antillen	Curaçao, Bonaire, Saba, St. Eustatius und südlicher Teil von St. Martin
CO	(480)	Kolumbien	
VE	(484)	Venezuela	
GY	(488)	Guyana	
SR	(492)	Suriname	
EC	(500)	Ecuador	Einschließlich Galapagos-Inseln
PE	(504)	Peru	
BR	(508)	Brasilien	
CL	(512)	Chile	
BO	(516)	Bolivien	
PY	(520)	Paraguay	
UY	(524)	Uruguay	
AR	(528)	Argentinien	
FK	(529)	Falklandinseln	
ASIEN			
CY	(600)	Zypern	
TR	(052)	Türkei	
LB	(604)	Libanon	

SY	(608)	Syrien	
IQ	(612)	Irak	
IR	(616)	Iran	
IL	(624)	Israel	
XP	(625)	Westjordanland/Gazastreifen	Westjordanland einschließlich Ost-Jerusalem
JO	(628)	Jordanien	
SA	(632)	Saudi-Arabien	
KW	(636)	Kuwait	
BH	(640)	Bahrain	
QA	(644)	Katar	
AE	(647)	Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al-Kaiwein, Ras el-Chaima und Fuschaira
OM	(649)	Oman	
YE	(653)	Yemen	Ehemals Nordjemen und Südjemen
GE	(076)	Georgien	
AM	(077)	Armenien	
AZ	(078)	Aserbaidshan	
KZ	(079)	Kasachstan	
TM	(080)	Turkmenistan	
UZ	(081)	Usbekistan	
TJ	(082)	Tadschikistan	
KG	(083)	Kirgisistan	
AF	(660)	Afghanistan	
PK	(662)	Pakistan	
IN	(664)	Indien	Einschließlich Sikkim
BD	(666)	Bangladesch	
MV	(667)	Malediven	
LK	(669)	Sri Lanka	
NP	(672)	Nepal	
BT	(675)	Bhutan	
MM	(676)	Myanmar	Ehemals Birma
TH	(680)	Thailand	
LA	(684)	Laos	
VN	(690)	Vietnam	
KH	(696)	Kambodscha	
ID	(700)	Indonesien	
MY	(701)	Malaysia	Halbinsel Malaysia und Ostmalaysia (Sarawak, Sabah und Labuan)
BN	(703)	Brunei	
SG	(706)	Singapur	
PH	(708)	Philippinen	
MN	(716)	Mongolei	
CN	(720)	China	

KP	(724)	Nordkorea	
KR	(728)	Südkorea	
JP	(732)	Japan	
TW	(736)	Taiwan	
HK	(740)	Hongkong	
MO	(743)	Macau	
OZEANIEN			
AU	(800)	Australien	
PG	(801)	Papua-Neuguinea	Einschließlich Neubritannien, Neuirland, Lavongai (Neuhannover), Admiralitätsinseln, Bougainville, Buka, Green-, d'Entrecasteaux-, Trobriand-, Woodlark-Inseln und Louisiade-Archipel mit zugehörigen Gebieten
XO	(802)	Australisch-Ozeanien	Kokosinseln (Keelingsinseln), Weihnachtsinsel, Heard- und McDonaldinseln, Norfolkinseln
NR	(803)	Nauru	
NZ	(804)	Neuseeland	Ohne Ross-Gebiet (Antarktis)
SB	(806)	Salomonen	
TV	(807)	Tuvalu	
NC	(809)	Neukaledonien und zugehörige Gebiete	Zu Neukaledonien gehörige Gebiete: Ile des Pins, Loyalty-Inseln, Huon-, Belep-, Chesterfield-Inseln und Walpole
XA	(810)	Amerikanisch-Ozeanien	Amerikanisch-Samoa; Guam; (Baker, Howland, Jarvis, Johnstoninsel, Kingmanriff, Midway-Inseln, Palmyrainsel und Wake)
WF	(811)	Wallis und Futuna	Einschließlich Alofi
KI	(812)	Kiribati	
PN	(813)	Pitcairn	Einschließlich Henderson-, Ducie- und Oeno-Inseln
XZ	(814)	Neuseeländisch-Ozeanien	Tokelau- und Niuë-Inseln; Cook-Inseln
FJ	(815)	Fidschi	
VU	(816)	Vanuatu	
TO	(817)	Tonga	
WS	(819)	Samoa	
MP	(820)	Nördliche Marianen	
PF	(822)	Französisch-Polynesien	Marquesas-Inseln, Gesellschaftsinseln, Gambier-, Tubuai-Inseln und Tuamotu-Archipel; einschließlich Clipperton
FM	(823)	Föderierte Staaten von Mikronesien (Yap, Kosrae, Chuuk, Pohnpei)	
MH	(824)	Marshall-Inseln	
PW	(825)	Palau	
SONSTIGE GEBIETE			
XR	(890)	Polargebiete	Arktische Gebiete, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Antarktis, einschließlich Neu-Amsterdam, St. Paul, Crozet-, Kerguelen-Inseln und Bouvet; Südgeorgien und Süd-Sandwich-Inseln

VERSCHIEDENES

QU	(958)	Nicht ermittelte Länder und Gebiete	Fakultativ
oder			
QV	(959)	Nicht ermittelte Länder und Gebiete im Rahmen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs	Fakultativ
QW	(960)	Nicht ermittelte Länder und Gebiete im Rahmen des Warenverkehrs mit Drittländern	Fakultativ
QX	(977)	Aus wirtschaftlichen oder militärischen Gründen nicht nachgewiesene Länder und Gebiete	Fakultativ
oder			
QY	(978)	Länder und Gebiete, aus wirtschaftlichen oder militärischen Gründen im Rahmen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs nicht nachgewiesen	Fakultativ
QZ	(979)	Länder und Gebiete, aus wirtschaftlichen oder militärischen Gründen im Rahmen des Warenverkehrs mit Drittländern nicht nachgewiesen	Fakultativ

VERORDNUNG (EG) Nr. 2646/98 DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1998

**mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates
im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung von Tarifen im Harmoni-
sierten Verbraucherpreisindex**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates
vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucher-
preisindizes⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 und Artikel 5
Absatz 3,

nach Anhörung der Europäischen Zentralbank⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung
(EG) Nr. 2494/95 hat jeder Mitgliedstaat, beginnend mit
dem Index für Januar 1997, einen Harmonisierten
Verbraucherpreisindex (HVPI) zu erstellen.

Nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 ist die
Indexformel vom Typ Laspeyres einheitlich auf alle
jeweiligen Teilindizes oder Ausgabenkategorien anzu-
wenden. Ihre Gewichte sollten die Verbrauchsgewohn-
heiten der Indexpopulation angemessen widerspiegeln.

In der Praxis werden HVPI-Teilindizes, die Tarifpreise
enthalten, entweder direkt bei den Leistungserbringern
eingeholt oder von den Mitgliedstaaten anhand von
Angaben der Leistungserbringer über Tarifpreise und die
ihnen zugrundeliegenden Verbrauchsgewohnheiten
erstellt. Es bestehen weitreichende Möglichkeiten, bei der
Erstellung von Teilindizes unterschiedliche Verfahren
anzuwenden, wenn Änderungen in der Tarifstruktur zur
gleichen Zeit vorgenommen werden wie Änderungen am
Tarifpreis eines bestimmten Elementes, so daß die
Verbraucher gezwungen werden, ihre Verbrauchsgewohn-
heiten zu ändern. Daher muß gewährleistet werden, daß
die relevanten Basisdaten eingeholt werden können,
damit die errechneten HVPI dem Vergleichbarkeitserfor-
dernis von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95
entsprechen.

Nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 handelt
es sich bei den Basisdaten für die Erstellung der HVPI,
die bei den statistischen Einheiten eingeholt werden
sollen, um diejenigen Preise und Gewichte, die berück-
sichtigt werden müssen, damit die Vergleichbarkeit der
Indizes gewährleistet wird.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 sind die
statistischen Einheiten, die von den Mitgliedstaaten zur
Zusammenarbeit bei der Sammlung oder Weitergabe von

Preisdaten aufgerufen werden, verpflichtet, die Erfassung
der tatsächlich in Rechnung gestellten Preise zu gestatten
und ehrliche und umfassende Auskünfte zu erteilen,
wenn sie darum ersucht werden.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der
Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1688/98⁽⁴⁾, soll der HVPI so erstellt werden, daß
er Preisänderungen einer signifikant gewordenen Ware
oder Dienstleistung einbezieht.

Die Mitgliedstaaten werden durch diese Verordnung nicht
verpflichtet, neue statistische Erhebungen durchzuführen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
stehen im Einklang mit der Meinung des Ausschusses für
das Statistische Programm (ASP) —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel

Ziel dieser Verordnung ist die Festlegung von Mindest-
standards für die Behandlung von „Tarifpreisen“ im
Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI).

Artikel 2

Definitionen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. „Tarif“: eine Liste vorab festgesetzter Preise und Bedin-
gungen für den Erwerb und Verbrauch der gleichen
Ware oder Dienstleistung bzw. ähnlicher Waren und
Dienstleistungen, die zentral vom Leistungserbringer,
vom Staat oder durch Vereinbarung festgelegt wurde,
um mittels einer Abstufung der Preise und Bedin-
gungen nach den Merkmalen der Verbraucher, dem
Umfang, der Struktur oder dem Zeitpunkt des
Verbrauchs Einfluß auf die Verbrauchsgewohnheiten
zu nehmen. Tarife können von den privaten Haus-
halten nicht ausgehandelt werden.
2. „Tarifpreis“: ein Preis innerhalb eines Tarifs, der für ein
Tarifelement oder eine Verbrauchseinheit der betref-
fenden Ware oder Dienstleistung gilt.

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 27. 10. 1995, S. 1.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 8. Juli 1998.

⁽³⁾ ABl. L 229 vom 10. 9. 1996, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 214 vom 31. 7. 1998, S. 23.

*Artikel 3***Basisdaten**

Basisdaten sind alle Tarifpreise und Gewichte, die die Verbrauchsstruktur der Ware oder Dienstleistung entsprechend den Merkmalen der Verbraucher, dem Umfang, der Struktur oder dem Zeitpunkt des Verbrauchs widerspiegeln.

*Artikel 4***Datenquellen**

(1) HVPI-Teilindizes, die Tarifpreise enthalten, werden von den Mitgliedstaaten anhand der in Artikel 3 beschriebenen, vom Leistungserbringer zur Verfügung gestellten Basisdaten berechnet.

(2) Die statistischen Einheiten, die von den Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit bei der Sammlung oder Weitergabe von Basisdaten aufgerufen werden, sind verpflichtet, ehrliche und umfassende Auskünfte zu erteilen, wenn sie darum ersucht werden, und den für die Erstellung der amtlichen Statistik zuständigen Organisationen und Einrichtungen auf Verlangen zu gestatten, Informationen in so detaillierter Weise einzuholen, daß die Beachtung der Vergleichbarkeitsanforderungen und die Qualität der HVPI-Teilindizes bewertet werden können.

*Artikel 5***Verfahren**

HVPI-Teilindizes, die Tarifpreise enthalten, werden anhand einer Formel berechnet, die mit der für andere Teilindizes verwendeten Laspeyres-Formel übereinstimmt. Sie sollten die Preisänderung widerspiegeln, die den geänderten Kosten für die Beibehaltung der vor der betreffenden Tarifänderung angenommenen Verbrauchsgewohnheiten der Haushalte entspricht. Wenn eine Tarifänderung eintritt und nach dieser Änderung

1. die Spezifikation des betreffenden Tarifelements oder der Verbrauchseinheit unverändert bleibt, so wird der Preis für das Element bzw. die Einheit nach dem alten und nach dem neuen Tarif direkt verglichen und die Preisdifferenz in den HVPI übernommen;
2. die Spezifikation des betreffenden Tarifelements oder der Verbrauchseinheit sich ändert oder ein neues Element hinzugefügt wird, das für den Verbraucher keine neue Ware oder Dienstleistung darstellt, so wird die Preisänderung mit Gewichten berechnet, die den Kosten für die Beibehaltung der Verbrauchsgewohnheiten während eines Zeitraums von bis zu einem Jahr vor der Änderung entsprechen. Die Anpassungen aufgrund der geänderten Spezifikation müssen mit den

Qualitätsanpassungen bei anderen Teilindizes übereinstimmen;

3. dem Tarif ein Element oder eine Verbrauchseinheit mit einer neuen, anderen Spezifikation hinzugefügt wird, die für den Verbraucher eine neue Ware oder Dienstleistung darstellt, so wird diese als „signifikant gewordene Ware und Dienstleistung“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 behandelt. Wenn die Ausgaben für die neue Ware oder Dienstleistung signifikant sind, so werden sie durch Verkettung vom Monat des Inkrafttretens des neuen Tarifs an auf der Grundlage einer Schätzung des erwarteten unmittelbaren Verbrauchs oder andernfalls innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten in den Index übernommen.

*Artikel 6***Vergleichbarkeit**

Als vergleichbar gelten HVPI, die nach den in Artikel 5 dieser Verordnung beschriebenen Verfahren erstellt wurden bzw. nach anderen Verfahren, sofern aus diesen nicht ein Index hervorgeht, dessen systematische Abweichung von einem nach den erstgenannten Verfahren erstellten Index im Durchschnitt mehr als einen zehntel Prozentpunkt pro Jahr beträgt.

Änderungen der Verfahren und Praktiken zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit im Sinne dieses Absatzes werden frühestens für die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erstellten Teilindizes, spätestens jedoch bis Dezember 1998 vorgenommen und beginnend mit dem Index für Januar 1999 angewandt.

*Artikel 7***Qualitätskontrolle**

Bevor die Mitgliedstaaten von ihnen entwickelte Verfahren zur Behandlung von Tarifpreisen anwenden, die sich von den in Artikel 5 dieser Verordnung beschriebenen Verfahren unterscheiden, übermitteln sie der Kommission (Eurostat) Informationen über diese Verfahren.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) ferner auf Anfrage Informationen über die Verfahren, die sie anwenden, um die in dieser Verordnung festgelegten Mindeststandards einzuhalten.

*Artikel 8***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1998

Für die Kommission
Yves-Thibault DE SILGUY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2647/98 DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1998

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2330/98 des Rates über das Angebot einer Entschädigung an bestimmte Erzeuger von Milch und Milcherzeugnissen, die vorübergehend in der Ausübung ihrer Tätigkeit beschränkt waren, und zur Festlegung des Formulars für die Entschädigungsanträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2330/98 des Rates vom 22. Oktober 1998 über das Angebot einer Entschädigung an bestimmte Erzeuger von Milch und Milcherzeugnissen, die vorübergehend in der Ausübung ihrer Tätigkeit beschränkt waren⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 9 und 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2330/98 sind Entschädigungsanträge unter Verwendung eines Standardformulars an die von dem jeweiligen Mitgliedstaat benannte zuständige Behörde zu richten. Diese Formulare sind so zu erstellen, daß sie den zuständigen Behörden als Arbeitsunterlagen dienen, wobei diese Behörden das Recht haben, den Inhalt der Formulare ihren jeweiligen verwaltungstechnischen Anforderungen anzupassen.

Nach Artikel 16 der genannten Verordnung war die Kommission beauftragt, Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und insbesondere die Vorschriften für die Begleichung der den betreffenden Erzeugern entstandenen Kosten für Bevollmächtigte zu erlassen.

Bei dem Entschädigungsangebot müssen die Kosten für Bevollmächtigte berücksichtigt werden, die den Erzeugern dadurch entstanden sind, daß sie ihre Ansprüche gegenüber den Gemeinschaftsorganen vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 2330/98 geltend gemacht haben. Die Gründe, die den Rat veranlaßt haben festzulegen, daß die Entschädigung pauschal zu berechnen ist, gelten auch hinsichtlich der Kosten für Bevollmächtigte. Außerdem hat ein einzelner Bevollmächtigter häufig eine große Zahl von Erzeugern vertreten. Aus diesem Grunde gilt die pauschale Erstattung der Kosten als angemessen.

Da Erzeugern, die vor dem Gericht erster Instanz geklagt haben, höhere Kosten für Bevollmächtigte entstanden sind, sollte ihnen ein höherer Pauschalbetrag gewährt werden. In bestimmten Fällen sollte auch die Möglichkeit vorgesehen werden, Kosten zu erstatten, die den Pauschalbetrag übersteigen.

Es sollte ein für die ganze Gemeinschaft einheitliches Dokument eingeführt werden, das als Quittung über den Ausgleich aller Ansprüche dient. Die Kommission ist

berechtigt, den Wortlaut des Dokuments erforderlichenfalls in bezug auf einen Mitgliedstaat zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das in Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2330/98 genannte Formular ist in Anhang I festgelegt.

Die zuständige Behörde kann das Formular anpassen, um den ihr bereits vorliegenden Angaben Rechnung zu tragen oder um zusätzliche Informationen oder Belege anzufordern, die für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2330/98, insbesondere von Artikel 5 Absätze 3 und 4, erforderlich sind.

Artikel 2

Die Kosten, die einem Erzeuger für die Bezahlung eines Bevollmächtigten entstanden sind, der in seinem Namen und für seine Rechnung gegenüber den Gemeinschaftsorganen tätig geworden ist, werden zu einem Pauschalsatz von 0,5 % des Betrags gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2330/98 erstattet, wobei sich der Mindestbetrag für Erzeuger, die gegen die Gemeinschaft vor dem Gericht erster Instanz geklagt haben, auf 500 ECU beläuft; ansonsten beträgt der Mindestbetrag 250 ECU.

Die zuständige Behörde leistet die Erstattung nur auf Antrag des Erzeugers auf dem Formular gemäß Artikel 1 und auf Vorlage der Rechnung des Bevollmächtigten.

Der an den Erzeuger gezahlte Betrag darf den auf der Rechnung ausgewiesenen Betrag jedoch nicht übersteigen, und jeder Erzeuger darf nur die Erstattung der Kosten eines Bevollmächtigten beantragen.

Artikel 3

Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 2 können in Fällen, in denen ein Urteil des Gerichts erster Instanz über die Frage der Haftung der Gemeinschaftsorgane ergangen ist, die Beträge der Kosten direkt zwischen den Gemeinschaftsorganen und den Bevollmächtigten der betreffenden Erzeuger vereinbart werden.

⁽¹⁾ ABl. L 291 vom 30. 10. 1998, S. 4.

Artikel 4

Im Sinne dieser Verordnung gilt eine Einrichtung, die Leistungen nur gegen Zahlung von Gebühren erbringt, nicht als Bevollmächtigter.

Artikel 5

Vorbehaltlich der Überprüfung, daß die Rechnung des Bevollmächtigten Kosten für Leistungen betrifft, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 2330/98 erbracht wurden, vermerkt die zuständige Behörde in dem Entschädigungsangebot an den Erzeuger den gemäß Artikel 2 ermittelten Betrag oder gegebenenfalls den gemäß Artikel 3 vereinbarten und der zuständigen Behörde mitgeteilten Betrag und schließt ihn in dieses Angebot ein.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1998

Die Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 2330/98 finden auf den genannten Betrag Anwendung.

Artikel 6

Die in Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2330/98 genannte Quittung über den Ausgleich aller Ansprüche ist auf dem Standardformular gemäß Anhang II auszustellen.

Die Kommission kann auf Antrag eines Mitgliedstaats beschließen, das Standardformular in bezug auf diesen Mitgliedstaat zu ändern, um besonderen einzelstaatlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

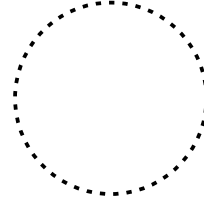
Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Erhalten am 199

.....
(Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde)

Wichtig: Dieser Antrag muß spätestens am 31. Januar 1999 bei der nachstehend genannten Anschrift der zuständigen Behörde eingehen.

Antrag auf Entschädigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2330/98

1. Angaben zur Person

1. Familienname:
2. Vorname:
3. Anschrift und Telefonnummer:
4. Name und Anschrift des Betriebs (falls von 3 abweichend):
5. Bankverbindung (falls zutreffend):

2. Begründung des Antrags

1. Haben Sie eine besondere Referenzmenge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2055/93 erhalten („SLOM-III-Milchquote“)?

<input type="checkbox"/> Ja
<input type="checkbox"/> Nein

In welcher Funktion stellen Sie den Antrag und worauf stützen Sie ihn, falls die besondere Referenzmenge nicht Ihnen selbst zugeteilt wurde? Bitte fügen Sie entsprechende Belege bei. Mit den Antworten auf die folgenden Fragen sollten Auskünfte zu der Person erteilt werden, die die besondere Referenzmenge erhalten hat.

2. Hatten Sie am 1. Oktober 1996 noch ihre gesamte SLOM-III-Milchquote?

<input type="checkbox"/> Ja
<input type="checkbox"/> Nein

Falls nein, warum hatten Sie Ihre SLOM-III-Milchquote nicht mehr oder warum war Ihre Quote zu diesem Zeitpunkt gesenkt worden?

- a) Teilnahme an einem Programm zur Aufgabe der Milcherzeugung

<input type="checkbox"/> Ja
<input type="checkbox"/> Nein

Falls ja,

— ab welchem Datum:

— welche Menge:

b) Verkauf oder Verpachtung des Betriebs oder von Teilen des Betriebs

Ja

Nein

Falls ja,

— ab welchem Datum:

— welche Menge:

— Name und Anschrift des Übernehmers:

c) Sonstiger Grund:

— welcher:

— ab welchem Datum:

— welche Menge:

Falls a) und b) mit Ja beantwortet wurden oder ein anderer Grund vorlag (c), fügen Sie bitte die entsprechenden Belege bei.

3. Wird die SLOM-III-Milchquote infolge des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-165/95 (Lay und Gage) neu festgesetzt?

Ja

Nein

3. *Angaben zu dem Betrieb, der unter die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 fiel („SLOM-Betrieb“)*

1. a) Zu welchem Zeitpunkt wurde der SLOM-Betrieb oder Teile davon auf Sie übertragen?

b) Wer war der Überträger?

c) Im Fall einer teilweisen Übertragung, wie groß war die Fläche des SLOM-Betriebs und wie groß war die übertragene Fläche?

Bitte fügen Sie die entsprechenden Belege bei.

2. Wann endete die Verpflichtung zur Nichtvermarktung bzw. Umstellung?

3. Für welche Menge wurde die Nichtvermarktungs-/Umstellungsprämie berechnet?

4. Haben Sie vor Ablauf der Verpflichtung zur Nichtvermarktung bzw. Umstellung einen Teil des SLOM-Betriebs oder des auf Sie übertragenen Teils des SLOM-Betriebs übertragen?

Ja

Nein

Falls ja,

a) an wen:

b) welche Fläche:

Bitte fügen Sie die entsprechenden Belege bei.

5. Haben Sie zwischen dem Ende der Verpflichtung zur Nichtvermarktung bzw. Umstellung und der Zuteilung der SLOM-III-Milchquote einen Teil des SLOM-Betriebs oder einen Teil des auf Sie übertragenen SLOM-Betriebs übertragen?

Ja

Nein

Falls ja,

a) an wen:

b) welche Fläche:

Bitte fügen Sie sie entsprechenden Belege bei.

4. Sonstige Angaben zur Berechnung der Entschädigung

1. Haben Sie beim Rat oder bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine Entschädigung beantragt?

Ja
 Nein

Falls ja, wann:

Bitte fügen Sie eine Kopie des Antrags bei.

Haben Sie vom Rat oder von der Kommission ein Antwortschreiben erhalten, in dem erklärt wird, daß Ihr Antrag die in Artikel 43 der Satzung des Gerichtshofs festgesetzte Verjährungsfrist unterbrochen hat?

Ja
 Nein

Bitte fügen Sie eine Kopie des Antwortschreibens bei.

2. Haben Sie Klage beim Gericht erster Instanz in Luxemburg eingereicht?

Ja
 Nein

Falls ja, wann? (Eingangsdatum beim Gericht)

Bitte fügen Sie eine Kopie der Klage bei.

3. Haben Sie vor der Zuweisung der SLOM-III-Milchquote die Erzeugung über die Ihnen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2330/98 zustehende Referenzmenge hinaus erhöht?

Ja
 Nein

Falls ja,

a) für welchen Zeitraum:

b) welche überschüssigen Mengen wurden erzeugt:

c) haben Sie die Zusatzabgabe entrichtet:

5. Erstattung der Kosten für Bevollmächtigte

Haben Sie die Erstattung der Kosten für einen Bevollmächtigten beantragt?

Ja
 Nein

Falls ja, fügen Sie bitte die Originalrechnung des Bevollmächtigten bei.

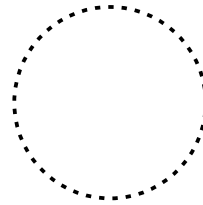
Der Unterzeichnete bestätigt hiermit die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden, daß unrichtige Angaben gemacht wurden, so ist die erhaltene Entschädigung gegebenenfalls vollständig oder teilweise zurückzuzahlen.

..... 199

(Unterschrift)

ANHANG II

Erhalten am 199



.....
(Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde)

Quittung über den Ausgleich aller Ansprüche gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2330/98

Der Unterzeichnete,, erklärt hiermit, daß er das Entschädigungsangebot vom in Höhe von als Ausgleich für jeden gegenüber den Gemeinschaftsorganen geltend gemachten Schaden aufgrund seiner Teilnahme an der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77⁽¹⁾ eingeführten Nichtvermarktungs-/Umstellungsregelung annimmt und daß er ausdrücklich auf weitere diesbezügliche Ansprüche seinerseits oder seitens seiner etwaigen Rechtsnachfolger oder Anspruchsberechtigten verzichtet; dies gilt auch für Zinsen und Kosten.

Falls er die Gemeinschaftsorgane vor dem Gericht erster Instanz verklagt habe, wird die Entschädigung erst gezahlt, wenn er der zuständigen Behörde gegenüber nachgewiesen hat, daß die Klage zurückgezogen wurde.

Geschehen zu, am

.....
(Unterschrift)

Wichtig: Wird das Angebot nicht innerhalb von drei Monaten nach Empfang angenommen, so sind die betreffenden Gemeinschaftsorgane nicht mehr daran gebunden.

⁽¹⁾ ABl. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2648/98 DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juli 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1633/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2365/98⁽⁴⁾, muß bei lebenden Rindern bis 160 Kilogramm Gewicht in Feld 7 der Einfuhrlicenz und des Lizenzantrags das Herkunftsland angegeben werden.

Bei den Einfuhrkontingenten für Kälber ist in den Verordnungen mit den betreffenden Durchführungsvorschriften genau vorgeschrieben, welche Angaben im Lizenzantrag und in der Einfuhrlicenz einzutragen sind. Die Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 ist daher auf Einfuhren außerhalb der Kontingente zu beschränken.

Nach Anhang III „Tiergesundheitsbescheinigung“ der Entscheidung 98/372/EG der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von lebenden Rindern und Schweinen aus bestimmten europäischen Ländern⁽⁵⁾ und nach dem entsprechenden Anhang der anderen Entscheidungen für lebende Rinder aus bestimmten Drittländern auf der Grundlage der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG⁽⁷⁾, muß das Original der Tiergesundheitsbescheinigung die Tiere bis zur Grenzkontrollstelle begleiten.

Um eine bessere Verwaltung der Einfuhren von Kälbern außerhalb der Kontingente zu ermöglichen, muß vorgesehen werden, daß bei Kälbern bis einschließlich 300 Kilogramm in der Einfuhrlicenz in Feld 7 das Herkunftsland und in Feld 8 das Ursprungsland anzugeben ist, das dem Ausfuhrland im Sinne des Anhangs „Tiergesundheitsbescheinigung“ der obengenannten Entscheidungen entspricht, und vor der Abfertigung zum freien Verkehr die Übereinstimmung zwischen dem Ursprungsland in der Einfuhrlicenz und dem Ausfuhrland im Original oder in der Kopie der Tiergesundheitsbescheinigung überprüft und bei Nichtübereinstimmung die Abfertigung abgelehnt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Einfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 0102 90 05 bis 0102 90 49, ausgenommen die Einfuhrkontingente für lebende Rinder, die in den Verordnungen mit den betreffenden Durchführungsvorschriften geregelt sind, ist in der Einfuhrlicenz und im Lizenzantrag folgendes einzutragen:

- a) in Feld 7 das Herkunftsland;
- b) in Feld 8 das Ursprungsland, das übereinstimmt mit dem Ausfuhrland im Sinne von Anhang III ‚Tiergesundheitsbescheinigung‘ der Entscheidung 98/372/EG und des entsprechenden Anhangs der anderen Entscheidungen für lebende Rinder aus bestimmten Drittländern auf der Grundlage der Richtlinie 72/462/EWG. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus diesem Land;
- c) in Feld 20 der Vermerk: ‚Die Angabe des Ursprungslandes in Feld 8 stimmt überein mit dem im Original oder in der Kopie der Tiergesundheitsbescheinigung angegebenen Ausfuhrland.‘

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. L 293 vom 31. 10. 1998, S. 49.

⁽⁵⁾ ABl. L 170 vom 16. 6. 1998, S. 34.

⁽⁶⁾ ABl. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽⁷⁾ ABl. L 24 vom 30. 1. 1998, S. 31.

Die Abfertigung der genannten Tiere in den zollrechtlich freien Verkehr ist an die Vorlage des Originals oder einer Kopie der von der gemeinschaftlichen Grenzkontrollstelle für konform befundenen Tiergesundheitsbescheinigung sowie an die Bedingung gebunden, daß das die Bescheinigung ausstellende Land dem in Feld 8 angegebenen Ursprungsland entspricht.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die ab 14. Dezember 1998 beantragten Lizenzen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2649/98 DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2107/98 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Binde- oder Pressengarnen aus Polypropylen mit Ursprung in Polen, der Tschechischen Republik, Ungarn und Saudi-Arabien und zur Annahme der Verpflichtungsangebote bestimmter Ausführer im Zusammenhang mit diesen Einfuhren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98 des Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

Das von Juta a.s., Dvur Kralove nad Labem, Tschechische Republik, unterbreitete Verpflichtungsangebot im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Binde- oder Pressengarnen des KN-Codes ex 5607 41 00 (Taric-Code 5607 41 00*10) mit Ursprung unter anderem in der Tschechischen Republik wird angenommen.

nach Konsultation im Beratenden Ausschuß,

Artikel 2

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2107/98 erhält folgende Fassung:

A. VORAUSGEGANGENES VERFAHREN

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2107/98⁽³⁾ führte die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Binde- oder Pressengarnen aus Polypropylen mit Ursprung in Polen, der Tschechischen Republik, Ungarn und Saudi-Arabien ein und nahm die Verpflichtungsangebote bestimmter Ausführer in Zusammenhang mit diesen Einfuhren an.

„(3) Die Einfuhren im Rahmen der angenommenen Verpflichtungsangebote sind unter folgenden Taric-Zusatzcodes anzumelden:

Land	Unternehmen	Vorläufiger Zoll im Falle einer Verletzung der Verpflichtung (%)	Taric-Zusatzcode
Ungarn	Partium '70 Rt.	12,1	8581
	Tiszai Vegyi Kombinat Rt.	26,4	8582
	Elsó Magyar Kenderfono Rt.	32,9	8583
Tschechische Republik	Juta a.s.	24,9	8596 ^a

B. ÄNDERUNG

- (2) Nach Einführung der vorläufigen Antidumpingzölle unterbreitete der tschechische Hersteller Juta a.s., Dvur Kralove nad Labem, gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 ein Verpflichtungsangebot und beantragte die gleiche Behandlung, die den ungarischen Herstellern gewährt wird, deren Verpflichtungsangebote mit der Verordnung (EG) Nr. 2107/98 angenommen wurden. Nach Auffassung der Kommission konnte das Verpflichtungsangebot des tschechischen Herstellers angenommen werden —

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 128 vom 30. 4. 1998, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 267 vom 2. 10. 1998, S. 7.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1998

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EG) Nr. 2650/98 DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1998

zur Festlegung besonderer Regeln für die Verwaltung und Aufteilung bestimmter durch die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates für das Jahr 1999 eingeführter Höchstmengen für Textilien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelungen fallen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1457/97 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absätze 3 und 6 und Artikel 21 Absätze 2 und 3 in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat durch die Verordnung (EG) Nr. 517/94 Höchstmengen für die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in bestimmten Drittländern eingeführt und hat in Artikel 17 Absatz 2 jener Verordnung vorgesehen, daß die Höchstmengen in chronologischer Reihenfolge des Eingangs der Mitteilungen der Mitgliedstaaten nach dem „Windhundverfahren“ verteilt werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 517/94 sieht in Artikel 17 Absatz 3 vor, daß unter gewissen Umständen auf Verteilungsmethoden zurückgegriffen werden kann, die von der Verteilungsmethode abweichen, die ausschließlich auf der chronologischen Reihenfolge des Eingangs der Mitteilungen der Mitgliedstaaten beruht, und daß die Höchstmengen in Raten aufgeteilt werden können oder ein Teil einer spezifischen mengenmäßigen Beschränkung für Anträge zurückgestellt werden kann, denen ein Nachweis über frühere Einfuhren beigelegt ist.

Um die Kontinuität des Handels nicht zu stören, ist es ferner wünschenswert, vor Beginn des Quotenjahres die Modalitäten der Verwaltung und Aufteilung der Höchstmengen, wie sie durch die Verordnung (EG) Nr. 517/94 für das Jahr 1999 festgelegt wurden, anzupassen.

Die durch die Verordnung (EG) Nr. 2458/97 der Kommission⁽³⁾ zur Festlegung besonderer Regeln für die Verwaltung und Aufteilung bestimmter durch die Verordnung (EG) Nr. 517/94 für das Jahr 1998 eingeführter Höchstmengen für Textilien geschaffenen Maßnahmen waren zufriedenstellend.

Um möglichst viele Unternehmer zufriedenzustellen, erscheint es daher angebracht, die Verteilungsmethode, die auf dem chronologischen Eingang der Mitteilungen der Mitgliedstaaten nach dem „Windhundverfahren“

beruht, dergestalt anzupassen, daß die Mengen, die jedem Unternehmer auf dieser Grundlage zuerkannt werden, auf eine Höchstmenge begrenzt werden.

Es ist dennoch angezeigt, soweit möglich eine gewisse Kontinuität des Handels zu gewährleisten, und zu diesem Zweck gilt es — auch aus Gründen einer wirksamen Verwaltung der Kontingente — als angemessen, den Unternehmern die Möglichkeit zu geben, 1999 einen ersten Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung für solche Mengen einzureichen, die sie im Laufe des Jahres 1998 für dieselbe Kategorie und aus demselben Drittland eingeführt haben.

Im Hinblick auf eine optimale Ausnutzung der Höchstmengen erscheint es angebracht, daß, sofern noch Mengen innerhalb der Höchstmengen vorhanden sind, jeder Unternehmer nach der 50%igen Ausnutzung einer Einfuhrgenehmigung einen neuen Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung stellt, der jedoch nicht eine vorher festgesetzte Menge überschreiten darf.

Im Interesse einer guten Verwaltung ist es zweckmäßig, die Geltungsdauer der Einfuhrgenehmigungen auf neun Monate ab Ausstellungsdatum zu beschränken und die Erteilung dieser Genehmigungen durch die Mitgliedstaaten nach Übermittlung der Entscheidung der Kommission an die Mitgliedstaaten zu gestatten, vorausgesetzt, der betreffende Unternehmer kann das Vorhandensein eines Vertrags nachweisen und — außer in den dafür speziell vorgesehenen Fällen — bestätigen, daß er nicht bereits innerhalb der Gemeinschaft gemäß dieser Verordnung Begünstigter einer Einfuhrgenehmigung für die betreffende Kategorie und das betreffende Land ist. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind jedoch berechtigt, auf Antrag des betreffenden Einführers die Geltungsdauer der Genehmigungen, welche zum Zeitpunkt des Antrags auf Verlängerung mindestens zu 50 % ausgeschöpft sind, um drei Monate, jedoch höchstens bis zum 31. März 2000, zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch die Verordnung (EG) Nr. 517/94 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Durch diese Verordnung werden besondere Regeln für die Verwaltung der durch die Verordnung (EG) Nr. 517/94 für das Jahr 1999 eingeführten Höchstmengen festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 67 vom 10. 3. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 199 vom 26. 7. 1997, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 340 vom 11. 12. 1997, S. 31.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten und in Anhang III B und IV der Verordnung (EG) Nr. 517/94 aufgeführten Höchstmengen werden in chronologischer Reihenfolge des Eingangs der Mitteilungen der Mitgliedstaaten bei der Kommission über die Anträge der einzelnen Unternehmer, die die im Anhang für jeden Unternehmer festgesetzten Mengen nicht überschreiten, gemäß dem „Windhundverfahren“ verteilt.

Diese Höchstmengen gelten jedoch nicht für diejenigen Unternehmer, die bei ihrem ersten Antrag für das Jahr 1999 für jede Kategorie und jedes betreffende Drittland gegenüber den zuständigen nationalen Behörden auf der Grundlage der ihnen für das Jahr 1998 ausgestellten Einfuhrgenehmigungen nachweisen können, daß sie aus demselben Drittland für dieselbe Kategorie tatsächlich höhere Mengen als die genannten Höchstmengen eingeführt haben. Bei diesen Unternehmern darf die von den zuständigen Behörden genehmigte Menge im Rahmen der verfügbaren Mengen nicht höher liegen als die 1998 tatsächlich aus demselben Drittland und für dieselbe Kategorie eingeführte Menge.

Artikel 3

Alle Einführer, die eine Einfuhrgenehmigung zu 50 % oder mehr der Menge ausgeschöpft haben, die ihnen gemäß dieser Verordnung zuerkannt wurde, können eine neue Genehmigung für dieselbe Kategorie und dasselbe Ursprungsland beantragen, sofern sie nicht die im Anhang aufgeführten Höchstmengen übersteigt und

Mengen innerhalb der Höchstmengen noch erhältlich sind.

Artikel 4

Anträge auf Einfuhrgenehmigungen können ab dem 4. Januar 1999, 10 Uhr Brüsseler Zeit, von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten an die Kommission übermittelt werden. Die Geltungsdauer der Einfuhrgenehmigungen beträgt 9 Monate ab Ausstellungsdatum, endet aber in jedem Fall am 31. Dezember 1999. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind jedoch berechtigt, auf Antrag des betroffenen Einführers die Geltungsdauer der Genehmigungen um drei Monate, auf keinen Fall aber über den 31. März 2000 hinaus, zu verlängern, wenn die Genehmigungen zum Zeitpunkt der Antragstellung zu mindestens 50 % ausgeschöpft sind.

Die Einfuhrgenehmigungen werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erst nach der Übermittlung der Kommissionsentscheidung und nur dann erteilt, wenn der betroffene Unternehmer das Bestehen eines Vertrages nachweisen kann und unbeschadet des Artikels 3 durch eine schriftliche Erklärung bestätigt, daß er nicht schon innerhalb der Gemeinschaft für die betroffenen Kategorien und Länder eine Einfuhrgenehmigung in Anwendung dieser Verordnung erhalten hat.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1998

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

ANHANG

Höchstmengen nach Artikel 2

Drittland	Kategorie	Einheit	Höchstmenge
Nordkorea	1	Kilo	5 000
	2	Kilo	5 000
	3	Kilo	5 000
	4	Stück	5 000
	5	Stück	5 000
	6	Stück	5 000
	7	Stück	5 000
	8	Stück	5 000
	9	Kilo	5 000
	12	Paar	5 000
	13	Stück	5 000
	14	Stück	5 000
	15	Stück	5 000
	16	Stück	5 000
	17	Stück	5 000
	18	Kilo	5 000
	19	Stück	5 000
	20	Kilo	5 000
	21	Stück	5 000
	24	Stück	5 000
	26	Stück	5 000
	27	Stück	5 000
	28	Stück	5 000
	29	Stück	5 000
	31	Stück	5 000
	36	Kilo	5 000
	37	Kilo	5 000
	39	Kilo	5 000
	59	Kilo	5 000
	61	Kilo	5 000
	68	Kilo	5 000
	69	Stück	5 000
70	Stück	5 000	
73	Stück	5 000	
74	Stück	5 000	
75	Stück	5 000	
76	Kilo	5 000	
77	Kilo	2 500	
78	Kilo	2 500	
83	Kilo	5 000	
87	Kilo	5 000	
109	Kilo	5 000	
117	Kilo	5 000	
118	Kilo	5 000	
142	Kilo	5 000	
151A	Kilo	5 000	
151B	Kilo	5 000	
161	Kilo	5 000	

Drittland	Kategorie	Einheit	Höchstmenge
Republiken Bosnien-Herzegowina und Kroatien	1	Kilo	20 000
	2	Kilo	20 000
	2a	Kilo	5 000
	3	Kilo	5 000
	5	Stück	5 000
	6	Stück	5 000
	7	Stück	5 000
	8	Stück	5 000
	9	Kilo	5 000
	15	Stück	5 000
	16	Stück	5 000
67	Kilo	5 000	
Bundesrepublik Jugoslawien	1	Kilo	20 000
	2	Kilo	20 000
	2a	Kilo	5 000
	3	Kilo	5 000
	5	Stück	5 000
	6	Stück	5 000
	7	Stück	5 000
	8	Stück	5 000
	9	Kilo	5 000
	15	Stück	5 000
	16	Stück	5 000
67	Kilo	5 000	

VERORDNUNG (EG) Nr. 2651/98 DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1998

über die Eröffnung eines Zollkontingents für die Einfuhr von bestimmten im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates genannten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in Norwegen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2491/98 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluß 96/753/EG des Rates vom 6. Dezember 1996 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und dem Königreich Norwegen andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1677/98⁽⁵⁾, regelt die Verwaltung der Zollkontingente, die in der Reihenfolge zugeteilt werden, in der die Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angenommen wurden.

Für das Jahr 1999 ist das in Teil IV Absatz 2 des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und dem Königreich Norwegen andererseits betreffend das Protokoll 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen vorgesehene Kontingent zu eröffnen.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro⁽⁶⁾ wird ab 1. Januar 1999 in den Rechtsinstrumenten jede Bezugnahme auf den Ecu durch die Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 EUR gleich 1 ECU ersetzt. Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte in dieser Verordnung die Bezeichnung „Euro“ verwendet werden, wobei zu vermuten ist, daß diese Bezeichnung erst ab 1. Januar 1999 gilt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang II fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 1999 werden auf die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren mit Ursprung in Norwegen im Rahmen der dort festgelegten jährlichen Kontingente die in diesem Anhang genannten Zölle erhoben.

Artikel 2

Das Gemeinschaftszollkontingent gemäß Artikel 1 wird von der Kommission nach den Bestimmungen der Artikel 308a bis 308d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1999.

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20. 12. 1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 309 vom 19. 11. 1998, S. 28.

⁽³⁾ ABl. L 345 vom 31. 12. 1996, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 212 vom 30. 7. 1998, S. 18.

⁽⁶⁾ ABl. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1998

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

—
ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Bezeichnung	Kontingent (t)	Anwendbarer Zollsatz
09.0764	ex 1806 1806 20 1806 31 1806 32 1806 90	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln des KN-Codes 1806 10	5 500	35,15 EUR/100 kg

ENTSCHEIDUNG Nr. 2652/98/EGKS DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1998

zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 1999 sowie zur Änderung der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des Vertrages vorgesehenen Umlagen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf die Artikel 49 und 50,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Artikel 2 der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS der Hohen Behörde⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 2618/97/EGKS der Kommission⁽²⁾, mußte wegen der im Bezugszeitraum festgestellten Schwankungen der Durchschnittswerte geändert werden.

Der Finanzbedarf der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird auf 196 Millionen Euro veranschlagt. Dieser Voranschlag ergibt sich aus dem Funktionshaushaltsplan für 1999, der von der Kommission am 9. Dezember 1998 in der Fassung des Anhangs zu dieser Entscheidung verabschiedet wurde. Die Einnahmen aus den Umlagen des Haushaltsjahres 1999 werden darin auf 0 Millionen Euro festgesetzt.

Bei einem Satz von 0,01 v. H. wird das Umlageaufkommen auf 5,946 Millionen Euro veranschlagt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Umlagesatz wird für die vom 1. Januar 1999 an hergestellten Erzeugnisse auf 0 v. H. der für die Veranlagung der Umlage maßgeblichen Werte festgesetzt.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1998

Artikel 2

Die Entscheidung Nr. 3/52/EGKS wird wie folgt geändert:

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Der Durchschnittswert der für die Veranlagung der Umlage herangezogenen Erzeugnisse wird ab 1. Januar 1999 wie folgt festgesetzt:

(in Euro)

Erzeugnisse	Durchschnittswert
Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks	76,80
Steinkohle aller Sorten	50,10
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	177,35
Stahl in Blöcken	274,85
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse gemäß Anlage I zum Vertrag	458,08 ^a

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. der EGKS 1 vom 30. 12. 1952, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 353 vom 24. 12. 1997, S. 20.

ANHANG

EGKS-FUNKTIONSHAUSHALT FÜR 1999

(in Millionen Euro)

Finanzbedarf		Deckungsmittel	
Aus Einnahmen des Haushaltsjahres zu finanzierende Maßnahmen (nicht rückzahlungspflichtig)	Schätzungen	Einnahmen des Haushaltsjahres	Schätzungen
1. Verwaltungsausgaben	5,0	1. Laufende Einnahmen	
2. Anpassungsbeihilfen (Artikel 56)	75,0	1.1. Umlageaufkommen zum Satz von 0,00 %	0,0
3. Forschungsbeihilfen (Artikel 55) ⁽¹⁾	84,0	1.2. Nettosaldo	80,0
3.1. Stahl	56,0	1.3. Geldbußen und Verzugszinsen	p.m.
3.2. Kohle	28,0	1.4. Sonstige Einnahmen	5,0
4. Sozialmaßnahmen Kohle (Artikel 56)	32,0	2. Aufhebung von Mittelbindungen, die voraussichtlich nicht in Anspruch genommen werden	57,0
		3. Nicht verwendete Einnahmen des Vorjahres	p.m.
		4. Entnahme aus Rückstellungen zur Finanzierung des Funktionshaushaltsplans der EGKS	54,0
		5. Außerordentliche Einnahmen	p.m.
Insgesamt	196,0	Insgesamt	196,0

⁽¹⁾ Einschließlich der Finanzierung von technischen Projekten im Bereich der Bekämpfung von schädlichen Einflüssen an den Arbeitsplätzen und in der unmittelbaren Umgebung von Hüttenwerken sowie im Bereich Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz in Bergbaubetrieben (Richtbeträge 4 bzw. 3 Millionen Euro).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2653/98 DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1397/98 zur Festlegung der Bedarfsvoranschätzung und Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen der Sektoren Eier und Geflügelfleisch gemäß den Artikeln 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates bezüglich der Beihilfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die für die Belieferung des Archipels mit Geflügelfleisch und Eiern mit Ursprung in der übrigen Gemeinschaft gewährten Beihilfen wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1397/98 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt. Diese Beihilfen müssen insbesondere den Versorgungskosten zu Weltmarktpreisen, den sich aus der geographischen Lage des Archipels ergebenden Bedingungen sowie den bei der Ausfuhr der in Betracht kommenden Tiere oder Erzeugnisse in Drittländer üblichen Preisen Rechnung tragen.

In Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Geflügelmarktes müssen die für die genannten Lieferungen gewährten Beihilfen unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung zum heutigen Zeitpunkt und unter

Beachtung des auf die Gemeinschaft entfallenden Versorgungsanteils geändert werden.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro⁽⁴⁾ wird ab 1. Januar 1999 in den Rechtsinstrumenten jede Bezugnahme auf den Ecu durch die Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 Euro gleich 1 ECU ersetzt. Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte in dieser Verordnung die Bezeichnung „Euro“ verwendet werden, wobei zu vermuten ist, daß diese Bezeichnung erst ab 1. Januar 1999 gilt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1397/98 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 187 vom 1. 7. 1998, S. 46.

⁽⁴⁾ ABl. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1.

ANHANG

„ANHANG II

Beihilfen für die vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Erzeugnisse

(in EUR/100 kg)

Erzeugniscode	Beihilfebeträg
0207 12 10 9900	28
0207 12 90 9190	28
0207 12 90 9990	28
0207 14 20 9900	
0207 14 60 9900	
0207 14 70 9190	20
0207 14 70 9290	
0408 11 80 9100	58
0408 91 80 9100	43

N.B.: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 bestimmt.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2654/98 DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1998

zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann der Unterschied zwischen den Preisen im internationalen Handel für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1909/97⁽⁴⁾, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 aufgeführten Waren festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für je 100 kg der erwähnten Grunderzeugnisse für einen Zeitraum festgesetzt werden, der gleich dem Zeitraum für die Festsetzung der Erstat-

tung für die gleichen Erzeugnisse ist, die in verarbeitetem Zustand ausgeführt werden.

Gemäß Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses gewährte Erstattung die Erstattung für das in verarbeitetem Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro⁽⁵⁾ wird ab 1. Januar 1999 in den Rechtsinstrumenten jede Bezugnahme auf den Ecu durch die Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 EUR gleich 1 ECU ersetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Eier und Geflügel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Waren ausgeführt werden, sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1998

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. L 189 vom 30. 7. 1996, S. 99.

⁽³⁾ ABl. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 1. 10. 1997, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Dezember 1998 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

(EUR / 100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Bestimmung (¹)	Erstattungs- sätze
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht:		
	– von Hausgeflügel:		
0407 00 30	– – andere:		
	a) bei Ausfuhr von Eialbumin der KN-Codes 3502 11 90 und 3502 19 90	02	16,00
		03	14,00
		04	8,00
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	01	8,00
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
	– Eigelb:		
0408 11	– – getrocknet:		
ex 0408 11 80	– – – genießbar:		
	ungesüßt	01	58,00
0408 19	– – anderes:		
	– – – genießbar:		
ex 0408 19 81	– – – – flüssig:		
	ungesüßt	01	27,00
ex 0408 19 89	– – – – gefroren:		
	ungesüßt	01	27,00
	– andere:		
0408 91	– – getrocknet:		
ex 0408 91 80	– – – genießbar:		
	ungesüßt	01	43,00
0408 99	– – andere:		
ex 0408 99 80	– – – genießbar:		
	ungesüßt	01	11,00

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 Drittländer

02 Kuwait, Bahrain, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Jemen, Hongkong SAR und Rußland

03 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan, die Philippinen und Ägypten

04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und der unter 02 und 03 genannten Bestimmungen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2655/98 DER KOMMISSION
vom 3. Dezember 1998
zur Einstellung des Schellfischfangs durch Schiffe unter spanischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2635/97 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 45/98 des Rates vom 19.
Dezember 1997 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-
fangmengen und entsprechender Fangbedingungen für
bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen
(1998) ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
2386/98 ⁽⁴⁾, sieht für 1998 Quoten für Schellfisch vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben
die Schellfischfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche
VII, VIII, IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone) durch
Schiffe, die die spanische Flagge führen oder in Spanien
registriert sind, die für 1998 zugeteilte Quote erreicht.

Spanien hat die Fischerei dieses Bestandes mit Wirkung
vom 22. November 1998 verboten; dieses Datum ist daher
zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Schellfischfänge in den Gewässern der
ICES-Bereiche VII, VIII, IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-
Zone) durch Schiffe, die die spanische Flagge führen oder
in Spanien registriert sind, gilt die Spanien für 1998 zuge-
teilte Quote als ausgeschöpft.

Der Schellfischfang in den Gewässern der ICES-Bereiche
VII, VIII, IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone) durch
Schiffe, die die spanische Flagge führen oder in Spanien
registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das
Umladen und Anlanden solcher Bestände, die durch
diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag der
Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden, sind
verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 22. November 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Dezember 1998

Für die Kommission
Emma BONINO
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 12 vom 19. 1. 1998, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 297 vom 6. 11. 1998, S. 2.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2656/98 DER KOMMISSION**vom 9. Dezember 1998****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 28/97 und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz für das für die verarbeitende Industrie in den französischen überseeischen Departements bestimmte Pflanzenöl außer Olivenöl**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates
vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für
bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen
überseeischen Departements ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 2598/95 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die vorläufige Versorgungsbilanz 1998 wurde durch die
Verordnung (EG) Nr. 28/97 der Kommission vom 9.
Januar 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur
Sonderregelung für die Versorgung der französischen
überseeischen Departements mit für die verarbeitende
Industrie bestimmtem Pflanzenöl und zur Erstellung der
vorläufigen Versorgungsbilanz ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 2296/98 ⁽⁴⁾, erstellt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1998

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91
werden die Bilanzen für die zum Verzehr und zur Verar-
beitung benötigten landwirtschaftlichen Erzeugnisse jäh-
rlich erstellt. Es ist jetzt für 1999 die Bilanz für die Versor-
gung der französischen überseeischen Departements mit
dem zur Verarbeitung bestimmten Pflanzenöl festzulegen.
Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 28/97 ist entspre-
chend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 28/97 wird durch
den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 267 vom 9. 11. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 6 vom 10. 1. 1997, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 24. 10. 1998, S. 8.

ANHANG„*ANHANG*“

Vorläufige Versorgungsbilanz 1999 für das für die verarbeitende Industrie in den französischen überseeischen Departements bestimmte Pflanzenöl außer Olivenöl entsprechend den KN-Codes 1507 bis 1516 (außer 1509 und 1510)

Departement	Menge (in Tonnen)
Guyane	400
Martinique	2 000
Réunion	9 200
Guadeloupe	300
Insgesamt	11 900“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2657/98 DER KOMMISSION
vom 9. Dezember 1998
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der
Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungs-
bestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des
Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im
Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 1403/97 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95
werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verord-
nung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen
Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2
desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei
ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der
Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem
Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert
um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz
des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.

Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr.
3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung
der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses

auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen
Einfuhrmarkt berechnet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durch-
führungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verord-
nung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis
geltenden Zölle betreffen.

Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft
tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden
Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle
gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96
vorliegt.

Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen,
sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum
festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat
die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der
vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der
Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle
werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im
Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30. 9. 1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30. 7. 1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 194 vom 23. 7. 1997, S. 2.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in ECU/Tonne)

KN-Code	Zoll (°)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (°) (°)	AKP-Staaten (°) (°) (°)	Bangladesch (°)	Basmati Indien und Pakistan (°)	Ägypten (°)
1006 10 21	(°)	83,41	121,01		188,03
1006 10 23	(°)	83,41	121,01		188,03
1006 10 25	(°)	83,41	121,01		188,03
1006 10 27	(°)	83,41	121,01		188,03
1006 10 92	(°)	83,41	121,01		188,03
1006 10 94	(°)	83,41	121,01		188,03
1006 10 96	(°)	83,41	121,01		188,03
1006 10 98	(°)	83,41	121,01		188,03
1006 20 11	247,55	82,30	119,44		185,66
1006 20 13	247,55	82,30	119,44		185,66
1006 20 15	247,55	82,30	119,44		185,66
1006 20 17	257,13	85,66	124,23	7,13	192,85
1006 20 92	247,55	82,30	119,44		185,66
1006 20 94	247,55	82,30	119,44		185,66
1006 20 96	247,55	82,30	119,44		185,66
1006 20 98	257,13	85,66	124,23	7,13	192,85
1006 30 21	454,35	146,63	212,27		340,76
1006 30 23	454,35	146,63	212,27		340,76
1006 30 25	454,35	146,63	212,27		340,76
1006 30 27	(°)	160,51	232,09		370,50
1006 30 42	454,35	146,63	212,27		340,76
1006 30 44	454,35	146,63	212,27		340,76
1006 30 46	454,35	146,63	212,27		340,76
1006 30 48	(°)	160,51	232,09		370,50
1006 30 61	454,35	146,63	212,27		340,76
1006 30 63	454,35	146,63	212,27		340,76
1006 30 65	454,35	146,63	212,27		340,76
1006 30 67	(°)	160,51	232,09		370,50
1006 30 92	454,35	146,63	212,27		340,76
1006 30 94	454,35	146,63	212,27		340,76
1006 30 96	454,35	146,63	212,27		340,76
1006 30 98	(°)	160,51	232,09		370,50
1006 40 00	(°)	49,58	72,38		114,00

(°) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates (ABl. L 215 vom 1. 8. 1998, S. 12) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission (ABl. L 351 vom 23. 12. 1997, S. 22) festgelegte Zoll.

(°) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(°) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(°) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9. 4. 1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(°) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 ECU/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(°) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(°) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1. 2. 1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (ECU/t)	(¹)	257,13	494,00	247,55	454,35	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (ECU/t)	—	311,49	275,70	346,34	389,10	—
b) fob-Preis (ECU/t)	—	—	—	320,69	363,45	—
c) Frachtkosten (ECU/t)	—	—	—	25,65	25,65	—
d) Quelle	—	USDA	USDA	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 22. Juni 1998

über die Verlängerung des Übereinkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, der Regierung Japans, der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit bei der Erstellung eines detaillierten technischen Entwurfs (EDA) für den Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER)

(98/704/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Unterabsatz 2,

nach Kenntnisnahme des von der Kommission vorgelegten Beschlußentwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat gemäß den Richtlinien des Rates vom 8. April 1998 Verhandlungen über die Verlängerung des Übereinkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, der Regierung Japans, der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit bei der Erstellung eines detaillierten technischen Entwurfs (EDA) für den Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER) („ITER-EDA-Übereinkommen“) geführt.

Die Verlängerung des ITER-EDA-Übereinkommens sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Die Verlängerung des Übereinkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, der Regierung Japans, der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit bei der Erstellung eines detaillierten technischen Entwurfs für den Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor durch die Kommission für die und im Namen der Gemeinschaft wird genehmigt.

Der Wortlaut der Änderung, mit der das ITER-EDA-Übereinkommen verlängert wird, und der Vereinbarungen zur Verlängerung des ITER-EDA-Übereinkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Juni 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BATTLE

ANHANG

VERLÄNGERUNG DES ITER-EDA-ÜBEREINKOMMENS

Verlängerung des Übereinkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, der Regierung Japans, der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit bei der Erstellung eines detaillierten technischen Entwurfs für den Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor

DIE EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT, DIE REGIERUNG JAPANS, DIE REGIERUNG DER RUSSISCHEN FÖDERATION UND DIE REGIERUNG DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA (nachstehend „Parteien“ genannt) —

GESTÜTZT auf das Übereinkommen zwischen den Parteien über die Zusammenarbeit bei der Erstellung eines detaillierten technischen Entwurfs (EDA) für den Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER), das am 21. Juli 1992 geschlossen wurde (nachstehend „Übereinkommen“ genannt), und auf das am 21. März 1994 geschlossene Protokoll 2 zu dem Übereinkommen,

IN ANERKENNUNG des erzielten Fortschritts und der Vorschläge für die weitere gemeinsame Umsetzung im Rahmen des Übereinkommens,

IM BESTREBEN, die Arbeit im Rahmen des Übereinkommens gemeinsam weiterzuführen, um künftige Beschlüsse über den Bau und den Betrieb des ITER gemäß Artikel 1 des Übereinkommens fassen zu können, und

GEMÄSS Artikel 22 und Artikel 25 Absatz 2 des Übereinkommens —

SIND ÜBEREINGEKOMMEN, das Übereinkommen wie folgt zu ändern:

In Artikel 25 Absatz 1 wird „sechs Jahre“ durch „neun Jahre“ ersetzt.

Die Änderung tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

*Datum**Für die Europäische Atomgemeinschaft*

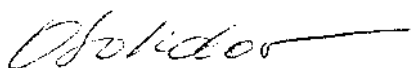
30. Juni 1998

*Für die Regierung Japans*

14. Juli 1998

*Für die Regierung der Russischen Föderation*

16. Juni 1998

*Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika⁽¹⁾*

(¹) Die beigefügte Erklärung enthält die Bedingungen für die Zustimmung der Vereinigten Staaten von Amerika

Einverständniserklärung über die weitere Mitwirkung der Vereinigten Staaten an dem durch das Übereinkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, der Regierung Japans, der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit bei der Erstellung eines detaillierten technischen Entwurfs für den Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor eingeleiteten Prozeß

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika —

in Anerkennung des Bestrebens der Europäischen Atomgemeinschaft, der Regierung Japans und der Regierung der Russischen Föderation, die Zusammenarbeit bei der Erstellung eines detaillierten technischen Entwurfs für den Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor weiterzuführen,

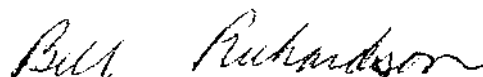
im Bestreben, die laufenden Arbeiten abzuschließen und ein neues Übereinkommen über die internationale Zusammenarbeit bei der Fusionsforschung auszuhandeln —

hat sich damit einverstanden erklärt, für ein Jahr ab dem 22. Juli 1998 weiterhin an dem durch das Übereinkommen eingeleiteten Prozeß mitzuwirken.

Die Mitwirkung an diesem Prozeß ist abhängig von den verfügbaren Mitteln und stellt keine Verpflichtung zum Bau einer Anlage dar.

Geschehen zu Wien am 22. September 1998

Für die Vereinigten Staaten von Amerika



Vereinbarungen zur Verlängerung des ITER-EDA-Übereinkommens

I. UMFANG DER GEMEINSAMEN TECHNISCHEN ARBEITEN

1. Standortspezifische Arbeiten:
 - Entwurfsanpassungen an einzelne Standorte mit Kostenabschätzungen,
 - Sicherheitsanalyse und technische Unterstützung für die Ausarbeitung von Genehmigungsanträgen.
2. Entwurf, einschließlich weitergefaßter Optionen und entsprechender Kostenabschätzungen, Prototyp-Tests und -FuE, einschließlich Studien im Physikbereich.
3. Ausarbeitung der Dokumentation für eine künftige Beschaffung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Nummern 1 und 2.

II. ANDERE UNTERSTÜTZUNGSARBEITEN

Die Parteien

1. arbeiten Vorschläge aus und stellen sämtliche erforderlichen Informationen zusammen für die vollständige Verwirklichung des ITER, darunter den Entwurf eines Übereinkommens über den Bau und den Betrieb und den Entwurf dazugehöriger Durchführungsvereinbarungen, sowie Informationen über die möglichen Auswirkungen von weitergefaßten Konzepten bei der Entwicklung der Fusionsenergie;
2. passen die Strukturen und Modalitäten der Arbeit des gemeinsamen zentralen Teams/der Heimat-Teams an, um unmittelbar nach der eventuellen Beschlußfassung den effizienten Baubeginn zu ermöglichen;
3. überprüfen gegen Ende des zweiten Jahres gemeinsam die in Abschnitt I aufgeführten gemeinsamen technischen Arbeiten, darunter die Vorbereitungen für die Genehmigung, die Kostenabschätzungen, die organisatorische Entwicklung, die Bauvorbereitungen und die innerstaatliche Lage, und arbeiten daraufhin eine gemeinsame Bewertung aus, die jeder Partei zur Verfügung steht.

III. UNTERSTÜTZUNG DER GEMEINSAMEN ARBEITEN DURCH DIE PARTEIEN

1. Standortspezifische Arbeiten

Jede Vertragspartei ist daran interessiert und setzt sich dafür ein, daß die Arbeiten auf sämtlichen gelieferten Standortmerkmalen beruhen. Die Arbeit wird daher gemeinsam durchgeführt und unter der Verantwortung des ITER-Direktors im Rahmen der EDA-Zusammenarbeit entsprechend geleitet; ausgenommen sind Dokumente, die in der Sprache und der Form der Gastpartei/des Gastlandes vorliegen müssen und daher von einem Muttersprachler ausgearbeitet werden.

Die betroffenen Parteien

- legen bis zur 14. Sitzung des ITER-Rates (IC-14, Juli 1998) gemäß dem Dokument über Standortanforderungen und Standortentwurfannahmen Standortmerkmale fest;
- ermöglichen rechtzeitig informelle Unterredungen mit den Genehmigungsbehörden zum Zweck der Ausarbeitung von Genehmigungsanträgen für den Bau und den Betrieb des ITER.

Der Direktor und die Leiter der betroffenen Heimat-Teams (HT) nehmen informelle Konsultationen auf, damit die unter I.1 aufgeführten Aufgaben unter Berücksichtigung der von den betroffenen Parteien angegebenen Standortmerkmale im Arbeitsprogramm erscheinen können, das über den zuständigen beratenden Verwaltungsausschuß (MAC) auf der IC-14 vorzulegen ist.

Bei den Entwurfsanpassungen werden die veranschlagten Projektkosten berücksichtigt.

2. Allgemeine Unterstützung

Die Parteien

- behalten das gemeinsame zentrale Team bei und führen die ihnen zugeteilten Aufgaben durch;

- leisten in verschiedenen Bereichen einen freiwilligen Beitrag, einschließlich der Konsolidierung der wissenschaftlichen Grundlagen für unter in I.2 genannten Aktivitäten, z. B. durch Nutzung der bestehenden freiwilligen Vereinbarungen;
- stellen weiterhin Standorte für gemeinsame Arbeiten (Joint Work Sites — JWS) zur Verfügung und fördern bessere Verbindungen.

3. Mittelvoranschlag

Folgende Mittel für die unter I genannten Arbeiten (neben den bereits durch Arbeitsvereinbarungen eingeplanten Mitteln), die aus den Vorschlägen des Direktors hervorgehen und vom ITER-Rat (IC-12 Zusammenfassung der Beschlüsse 6.1.1, Anlage 9) unterstützt werden, werden veranschlagt:

- Mitarbeiter des gemeinsamen zentralen Teams: rund 396 Mannjahre
- Entwurfsarbeiten des Heimat-Teams: rund 370 Mannjahre
- CAD-Unterstützung: eine für jeweils 4 Konstrukteure
- Gemeinsamer Fond: rund 2,5 Mio. USD/Jahr
- Technologische FuE: rund 175 kIUA (ITER-Rechnungseinheit)

Jede Partei unternimmt alle ihr möglichen Anstrengungen, um ihren Anteil an den Mitteln (Artikel 12 und 14 des Übereinkommens) gemäß ihrer Verpflichtung nach Artikel 17 Absatz 1 des Übereinkommens zur Verfügung zu stellen.

IV. GELTENDE VEREINBARUNGEN

1. Diese Vereinbarungen bleiben während der verlängerten Geltungsdauer gemeinsam mit den vorherigen Vereinbarungen in Kraft, die bei der Unterzeichnung des Übereinkommens und des Protokolls 2 getroffen worden waren, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich festlegen.
2. Die vorhandenen Vereinbarungen mit anderen Ländern gemäß Artikel 19 des Übereinkommens bleiben in Kraft.
3. Die IAEO übernimmt weiterhin nach Artikel 20 des Übereinkommens Förderungs- und Unterstützungsaufgaben.

V. ABSCHLIESSENDE VEREINBARUNG

Die Vertragsparteien unternehmen die gemeinsamen Arbeiten im Hinblick auf einen effizienten Baubeginn des ITER und anerkennen die Bedeutung der weiteren Vorbereitungsanstrengungen in sämtlichen einschlägigen Bereichen.

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1998

über die Verlängerung des Übereinkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, der Regierung Japans, der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit bei der Erstellung eines detaillierten technischen Entwurfs (EDA) für den Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER) durch die Kommission für die und im Namen der Gemeinschaft

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1381)

(98/705/Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Unterabsatz 2,

in der Erwägung, daß der Rat in seinem Beschluß⁽¹⁾ vom 22. Juni 1998 die Verlängerung des Übereinkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, der Regierung Japans, der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit bei der Erstellung eines detaillierten technischen Entwurfs (EDA) für den Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER) genehmigt hat —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Übereinkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, der Regierung Japans, der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit bei der

Erstellung eines detaillierten technischen Entwurfs (EDA) für den Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER) wird im Namen der Gemeinschaft verlängert.

Der Wortlaut der Änderung, mit der das ITER-EDA-Übereinkommen verlängert wird, und der Vereinbarungen zur Verlängerung des ITER-EDA-Übereinkommens ist diesem Beschluß⁽²⁾ beigelegt.

Artikel 2

Das für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung zuständige Mitglied der Kommission oder ihr bestellter Vertreter wird ermächtigt, die Verlängerung des ITER-EDA-Übereinkommens rechtsverbindlich für die Europäische Atomgemeinschaft zu unterzeichnen.

Brüssel, den 26. Juni 1998

Für die Kommission

Édith CRESSON

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Siehe Seite 61 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ Siehe Seite 62 dieses Amtsblatts.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der zweiten Richtlinie 89/646/EWG des Rates vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 386 vom 30. Dezember 1989)

Seite 11, Artikel 21 Absatz 6:

anstatt: „(6) Jede Maßnahme gemäß den Absätzen 4 und 5, ...“,
muß es heißen: „(6) Jede Maßnahme gemäß den Absätzen 3, 4 und 5, ...“.
